WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 3750

[C - 2008/00851]

4 MEI 2007. — Koninklijk besluit betreffende het rijbewijs, de vakbekwaamheid en de nascholing van bestuurders van voertuigen van de categorieën C, C + E, D, D + E en de subcategorieën C1, C1 + E, D1, D1 + E. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 4 mei 2007 betreffende het rijbewijs, de vakbekwaamheid en de nascholing van bestuurders van voertuigen van de categorieën C, C + E, D, D + E en de subcategorieën C1, C1 + E, D1, D1 + E (*Belgisch Staatsblad* van 10 mei 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 3750

[C - 2008/00851]

4 MAI 2007. — Arrêté royal relatif au permis de conduire, à l'aptitude professionnelle et à la formation continue des conducteurs de véhicules des catégories C, C + E, D, D + E et des souscatégories C1, C1 + E, D1, D1 + E. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 4 mai 2007 relatif au permis de conduire, à l'aptitude professionnelle et à la formation continue des conducteurs de véhicules des catégories C, C + E, D, D + E et des sous-catégories C1, C1 + E, D1, D1 + E (*Moniteur belge* du 10 mai 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 3750

[C - 2008/00851]

4. MAI 2007 — Königlicher Erlass über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E1, D1 und D1 + E3.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

4. MAI 2007 — Königlicher Erlass über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire

mit dem Entwurf eines Königlichen Erlasses, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, wird bezweckt, die Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (nachstehend: "die Richtlinie") in belgisches Recht umzusetzen.

Mit der Richtlinie 2003/59/EG wird bezweckt, durch eine Berufszugangsprüfung ("die Grundqualifikation") und ein Ausbildungssystem während der Ausübung des Berufs ("die Weiterbildung") die Qualität ("die berufliche Eignung") der Fahrer im Güter- und Personenkraftverkehr zu garantieren.

Bislang fahren die meisten europäischen Führer von Fahrzeugen, die für den Güter- und Personenkraftverkehr bestimmt sind, ausschließlich auf der Grundlage eines Führerscheins, was immer weniger den steigenden Anforderungen des Verkehrssektors entspricht.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung unlauteren Wettbewerbs wurde es aus europäischer Sicht immer notwendiger, dafür zu sorgen, dass die Ausbildung der Bus- und Lkw-Fahrer einem gemeinschaftlichen Mindestniveau entspricht.

Mit der Richtlinie 2003/59/EG hat Europa genau diese Ziele im Visier. Damit den spezifischen Bedürfnissen und Möglichkeiten jedes Mitgliedstaates, für eine geeignete Bus- und Lkw-Fahrer-Ausbildung zu sorgen, dabei Rechnung getragen wird, lässt die Richtlinie eine Reihe von Möglichkeiten offen. Es steht jedem Mitgliedstaat zu, zu bestimmen, welche von den vorgeschlagenen Optionen seiner nationalen Situation am ehesten entspricht.

Auf diese Weise schafft die Richtlinie einen gemeinsamen und harmonisierten europäischen verordnungsrechtlichen Rahmen für eine berufliche Grundausbildung und Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen, die für den Güteroder Personenverkehr bestimmt sind. Ferner erweitert sie die bereits bestehende, durch die Verordnung 3820/85/EWG vorgesehene Berufsausbildung.

Unter den zahlreichen Wahlmöglichkeiten, die in der Richtlinie vorgeschlagen werden, gibt Belgien denjenigen den Vorzug, die seinen Zielsetzungen am meisten entsprechen; bei diesen Zielsetzungen handelt es sich nicht nur um die Förderung der Verkehrssicherheit, sondern auch um die Förderung der Beschäftigung im Verkehrssektor. Diese Ziele können erreicht werden, indem die bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten und -einrichtungen (im Rahmen des Erhalts des Führerscheins für Fahrzeuge der Klassen C, C + E, D und D + E und der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E, nachstehend "Fahrzeuge der Gruppe 2" genannt) mit den durch die Richtlinie vorgebrachten Qualitätsgarantien ergänzt werden, damit die berufliche Eignung weiter ausgebaut werden kann.

Bei der Umsetzung in belgisches Recht hat man sich dafür entschieden, den Erwerb der Grundqualifikation nicht von einer Pflichtausbildung, sondern nur von Prüfungen abhängig zu machen (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Richtlinie). Mit dem Berufsbefähigungsnachweis wird nachgewiesen, dass der Fahrer die Grundqualifikationsprüfung bestanden und an der obligatorischen Weiterbildung teilgenommen hat. Dieser Nachweis ist fünf Jahre gültig. Für Fahrer, die bereits im Güter- oder Personenverkehr tätig sind, ist eine Regelung über die erworbenen Rechte vorgesehen worden. Anschließend ist von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, es Fahrern ohne Grundqualifikation zu gestatten, Beförderungen durchzuführen, wenn sie eine duale Berufsausbildung erhalten (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) letzter Absatz der Richtlinie). Außerdem ist entschieden worden, keine Kurzausbildung zur Erlangung der Grundqualifikation vorzusehen. Schließlich hat man sich dafür entschieden, von den in Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten, das Mindestalter für den innerstaatlichen Verkehr herabzusetzen, Gebrauch zu machen. Die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer ii) letzter Satz vorgesehene Möglichkeit ist jedoch nicht genutzt worden.

Der vorliegende Entwurf eines Königlichen Erlasses ergänzt die bestehenden Vorschriften mit Bezug auf den Führerschein, wie sie im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein (nachstehend: "Königlicher Erlass über den Führerschein") ausgearbeitet worden sind. Der Entwurf muss demzufolge zusammen mit diesem Königlichen Erlass gelesen werden.

Die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Richtlinie bildet der Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr. Die Rechtsgrundlage für die Gebühren, die in Artikel 55 vorgesehen sind, ist in Artikel 27 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei vorgesehen.

Kommentierung des Entwurfs

Der Erlassentwurf ist in sieben Titel unterteilt.

TITEL I - ALLGEMEINES

In einem ersten allgemeinen Titel werden die verschiedenen Begriffe, die im Entwurf verwendet werden, definiert (Artikel 2).

TITEL II - DIE BERUFLICHE EIGNUNG

Der zweite Titel betrifft die Vorschriften mit Bezug auf die berufliche Eignung.

KAPITEL 1 - Anwendungsbereich

Zuerst wird der Anwendungsbereich dieses Titels bestimmt. Nach Artikel 3 sind die betreffenden Kraftfahrer, mit Ausnahme der in Artikel 4 erwähnten Fahrer, verpflichtet, über einen Berufsbefähigungsnachweis C oder einen Berufsbefähigungsnachweis D zu verfügen. Außerdem wird in Artikel 3 festgelegt, welche Fahrer in Belgien einen Grundqualifikationsnachweis D erwerben müssen und welche Fahrer gegebenenfalls gemäß Artikel 5 von einem solchen Nachweis befreit sind. Schließlich wird noch in Artikel 3 bestimmt, welche Fahrer in Belgien einen Weiterbildungsnachweis erwerben können und/oder müssen.

In Artikel 4 des Entwurfs werden die verschiedenen Befreiungen von der Anforderung der beruflichen Eignung aufgezählt.

Es geht insbesondere um die Ausnahmen, die in Artikel 2 der Richtlinie (Artikel 4 § 1 des Entwurfs) vorgesehen sind, die Befreiungen für Inhaber eines provisorischen Berufsführerscheins, die eine duale Berufsausbildung (Artikel 4 § 2 des Entwurfs) absolvieren, und die Befreiungen, die für Fahrer vorgesehen sind, die die praktische Prüfung ablegen, oder für Fahrer, die eine bestimmte Schulung absolvieren (Artikel 4 § 3 des Entwurfs). Hierbei handelt es sich insbesondere um Schüler einer Fahrschule sowie um Fahrer, die in einer Gesellschaft für öffentlichen Verkehr oder in der Armee eine Ausbildung absolvieren. Ferner fallen auch jene Bewerber unter diese Befreiung, die eine Ausbildung absolvieren, die vom "Office communautaire et régional de la Formation professionnelle et de l'Emploi", vom "Vlaamse Dienst voor Arbeidsbemiddeling en Beroepsopleiding", vom "Institut bruxellois francophone pour la formation professionnelle" und vom Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft, von der lokalen oder föderalen Polizei oder in der dritten Stufe des beruflichen Sekundarunterrichts und des Weiterbildungsunterrichts organisiert wird.

Die Befreiungen, die in Artikel $4 \S 1$ des Entwurfs aufgezählt werden, sind fast alle vollständig und wortwörtlich aus Artikel 2 der Richtlinie übernommen worden. Jedoch wuchs vor allem im Sektor, aber auch bei der Wallonischen Region die Sorge bezüglich der Ungewissheit, die in Sachen Interpretation und Anwendung der Befreiung bestand, wie sie in Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie formuliert ist.

Artikel 2 Buchstabe *g*) der Richtlinie bestimmt: "Diese Richtlinie gilt nicht für Fahrer von Fahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer zur Ausübung seines Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Fahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handelt."

Eine deutlichere und abgegrenztere Beschreibung dieser Ausnahme - die gleichzeitig den Zielsetzungen der Richtlinie Rechnung trägt - drängte sich auf.

So verweist die Richtlinie in der dritten Erwägung sehr deutlich auf die Tatsache, dass die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf alle Kraftfahrer ausgedehnt werden sollten, und zwar unabhängig davon, ob sie ihren Beruf als Selbstständige oder als abhängig Beschäftigte, im gewerblichen Güterverkehr oder im Werkverkehr ausüben.

Ferner besagt die Richtlinie in der Erwägung fünf, dass die Pflicht zu einer Grundqualifikation und zu einer Weiterbildung auf die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit und der Sicherheit des Fahrers abzielt, wobei sich dies auch auf das Verhalten des Fahrers bei haltendem Fahrzeug erstreckt.

Schließlich hat die Richtlinie in der Erwägung sechs als Ziel, ungleiche Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden, und gilt sie demnach für das Führen von Fahrzeugen sowohl durch Staatsangehörige eines Mitgliedstaats als auch durch Staatsangehörige eines Drittlands, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen muss Artikel 2 Buchstabe *g*) der Richtlinie auf strikte Weise interpretiert werden. Es müssen gleichzeitig drei Bedingungen erfüllt werden, um unter die Ausnahme zu fallen:

- 1. Der Fahrer muss Material oder Ausrüstung befördern,
- 2. der Fahrer muss dies (selbst) für die Ausübung seines Berufs benötigen,
- 3. das Führen des Fahrzeugs darf nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers darstellen.

Der Sektor hat ferner darauf hingewiesen, dass zwei Drittel des Güterverkehrs durch Fahrer erfolgt, die im Werkverkehr fahren. Da genau diese Gruppe von Fahrern in Betracht kommt, um die Bedingungen von Artikel 2 Buchstabe g) der Richtlinie zu erfüllen, bestand somit die Gefahr, dass ein Großteil dieser Fahrer der Anforderung der beruflichen Eignung entging, was weder mit einer kohärenten Sicherheitspolitik noch mit der Forderung nach gleichen Pflichten zur beruflichen Eignung und zur Weiterbildung für alle Fahrer, die über einen Führerschein der Gruppe C verfügen, übereinstimmte.

Außerdem fahren die meisten dieser nicht-beruflichen Lkw-Fahrer mit einem Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen und haben zumeist wenig Fahrpraxis.

Aus diesem Grund hat man sich dafür entschieden, die Befreiung von Artikel 2 Buchstabe *g*) der Richtlinie auf Führer von Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 Tonnen zu beschränken.

Diese Spezifizierung der in Artikel 2 Buchstabe g) der Richtlinie vorgesehenen Ausnahme wird übrigens durch eine andere europäische Regelung bekräftigt: die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates. In Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d) dieser Verordnung ist nämlich Folgendes festgelegt: "Sofern die Verwirklichung der [...] Ziele nicht beeinträchtigt wird, kann jeder Mitgliedstaat [...] Abweichungen [...] zulassen und solche Abweichungen für die Beförderung mit folgenden Fahrzeugen an individuelle Bedingungen knüpfen:

[...]

d) Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t,

[...]

- die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt."

Infolgedessen ist die Formulierung der Ausnahme von Artikel 2 Buchstabe g) der Richtlinie angepasst worden und beschreibt Artikel 4 § 1 Nr. 6 des Entwurfs diese wie folgt: "Die Anforderung der beruflichen Eignung gilt nicht für Führer von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 Tonnen, die zur Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, sofern es sich beim Führen des Fahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handelt."

Auf diese Art und Weise ist den Forderungen der Richtlinie Folge geleistet worden, ohne dass von ihrem Geist abgewichen worden ist, und gleichzeitig ist der diesbezüglichen Sorge des Sektors, die sich hauptsächlich auf Erwägungen im Bereich der Verkehrssicherheit bezog, Rechnung getragen worden.

Artikel 5 betrifft schließlich die Befreiungen von der Pflicht, einen Grundqualifikationsnachweis C oder D zu erlangen.

KAPITEL 2 - Der Berufsbefähigungsnachweis

In Kapitel 2 wird bestimmt, wann, von wem und auf welche Weise der Berufsbefähigungsnachweis erteilt werden kann (Artikel 6 bis 8 einschließlich). Anschließend werden die Gültigkeit und die Gültigkeitsdauer des Berufsbefähigungsnachweises (Artikel 9 bis 11 einschließlich) sowie die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Berufsbefähigungsnachweises (Artikel 12 und 13) festgelegt.

Der Berufsbefähigungsnachweis C ist nämlich für eine Dauer von fünf Jahren im Bereich des Güterverkehrs gültig, während der Berufsbefähigungsnachweis D für dieselbe Dauer im Bereich des Personenverkehrs gültig ist.

Der Weiterbildungsnachweis ist immer gültig, sowohl für den Güter- als auch für den Personenverkehr, und verlängert die berufliche Eignung, wenn mindestens 35 Stunden Weiterbildung während eines Zeitraums von fünf Jahren, der dem Datum der Verlängerung der beruflichen Eignung vorangeht, absolviert wurden.

KAPITEL 3 - Der provisorische Berufsführerschein

Kapitel 3 behandelt den provisorischen Berufsführerschein, der es dem Fahrer - der gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *a)* letzter Absatz der Richtlinie eine duale Berufsausbildung im Hinblick auf das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe 2 absolviert - erlaubt, Beförderungen durchzuführen, ohne dass er über einen Berufsbefähigungsnachweis verfügt. In diesem Kapitel wird ebenfalls bestimmt, unter welchen Bedingungen, auf welche Weise und von wem der provisorische Berufsführerschein ausgestellt werden kann (Artikel 14 bis 18 einschließlich). Anschließend werden sowohl die Gültigkeit als auch die Gültigkeitsdauer des provisorischen Berufsführerscheins bestimmt (Artikel 19 und 20).

TITEL III - PRÜFUNGEN

Der dritte Titel behandelt die Prüfungen, die man ablegen muss, um einen Führerschein und/oder einen Grundqualifikationsnachweis für das Führen von Fahrzeugen der Gruppe 2 zu erhalten.

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Um einen Führerschein für das Führen von Fahrzeugen der Gruppe 2 zu erhalten, muss der Fahrschüler eine theoretische und eine praktische Prüfung bestehen. Um einen Grundqualifikationsnachweis für das Führen von Fahrzeugen der Gruppe 2 zu erhalten, muss der Fahrschüler ebenfalls eine theoretische und eine praktische Prüfung bestehen. Die Prüfungen für den Erhalt eines Führerscheins und für den Erhalt eines Grundqualifikationsnachweises können außerdem kombiniert werden. Wenn ein Fahrer bereits über einen Berufsbefähigungsnachweis C verfügt, braucht er nicht die gesamte Prüfung abzulegen, um den Berufsbefähigungsnachweis D zu erhalten. In diesem Fall kann er eine Zusatzprüfung ablegen. Das Gleiche gilt, wenn der Fahrer bereits über einen Berufsbefähigungsnachweis D verfügt und einen Berufsbefähigungsnachweis C erhalten möchte (Artikel 21).

KAPITEL 2 - Prüfungseinrichtungen

Artikel 22 legt fest, dass der Minister den Einrichtungen, die die im vorhergehenden Kapitel bestimmten Prüfungen organisieren, die Zulassung dazu erteilt, und Artikel 23 bestimmt die Bedingungen für die Zulassung und für die Verlängerung der Zulassung dieser Prüfungseinrichtungen. Artikel 24 betrifft den Zulassungsantrag und Artikel 25 enthält einige Bestimmungen bezüglich des Prüfers.

In diesem Punkt weicht der Entwurf vom Königlichen Erlass über den Führerschein ab, und zwar in dem Sinne, dass ein freier Markt für die Organisation von Prüfungen zur Erlangung des Führerscheins und der beruflichen Eignung für das Führen von Fahrzeugen der Gruppe 2 vorgesehen ist, während bisher die Führerscheinprüfungen für alle Fahrzeugklassen fast ausschließlich in den zugelassenen Zentren der Vereinigung der zugelassenen Einrichtungen für Kraftfahrzeugkontrollen und Führerscheine (nachstehend: GOCA) stattfanden. Die ausgearbeitete Regelung bietet insbesondere jedem die Möglichkeit, eine Zulassung zu beantragen, um die Prüfungen zur Erlangung des Führerscheins und der beruflichen Eignung für das Führen von Fahrzeugen der Gruppe 2 zu organisieren, wenn bestimmte Mindestbedingungen erfüllt sind. Die Prüfungen zur Erlangung des Führerscheins für Fahrzeuge der Gruppe 2 werden somit nicht mehr (ausschließlich) in den Prüfungszentren der GOCA stattfinden.

KAPITEL 3 - Prüfungen

Das dritte Kapitel umfasst die materielle Regelung bezüglich der verschiedenen Prüfungsarten. Die ausgearbeitete Regelung entspricht größtenteils, sowohl was die Form als auch was den Inhalt betrifft, den Regeln, die im Königlichen Erlass über den Führerschein vorgesehen sind.

Die Artikel 26 und 27 enthalten einige Bestimmungen, die für alle Arten von Prüfungen für das Führen von Fahrzeugen der Gruppe 2 gelten.

Artikel 28 verweist auf den Königlichen Erlass über den Führerschein für die materielle Regelung der Prüfung zur Erlangung des Führerscheins für Fahrzeuge der Gruppe 2.

Die Artikel 29 und 30 regeln die theoretische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für das Führen von Fahrzeugen der Gruppe 2 und die Artikel 31 bis 35 einschließlich regeln die praktische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für das Führen von Fahrzeugen der Gruppe 2.

Anschließend bestimmen die Artikel 36 und 37 die inhaltliche Regelung für die kombinierte theoretische Prüfung für das Führen von Fahrzeugen der Gruppe 2 und die Artikel 38 bis 42 einschließlich die inhaltliche Regelung für die kombinierte praktische Prüfung für das Führen von Fahrzeugen der Gruppe 2.

Schließlich enthält Artikel 43 die Regelung für die Zusatzprüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für das Führen von Fahrzeugen der Gruppe 2.

KAPITEL 4 - Beschwerden im Fall einer nicht bestandenen praktischen Prüfung

Artikel 44 sieht die Möglichkeit vor, nach zwei Misserfolgen bei einer praktischen Prüfung derselben Art Beschwerde einzulegen. Zu diesem Zweck wird auf den durch Artikel 47 des Königlichen Erlasses über den Führerschein eingerichteten Beschwerdeausschuss zurückgegriffen.

TITEL IV - DIE WEITERBILDUNG

Der vierte Titel behandelt die Weiterbildung, die die Fahrer im Hinblick auf die Verlängerung des Berufsbefähigungsnachweises absolvieren müssen.

Artikel 45 legt im Allgemeinen fest, worin die Weiterbildung besteht.

Artikel 46 legt fest, dass der Minister den Ausbildungszentren, die Weiterbildung organisieren, die Zulassung erteilt, und Artikel 47 bestimmt die Bedingungen für die Zulassung und für die Verlängerung der Zulassung der Ausbildungszentren. Artikel 48 betrifft schließlich den Zulassungsantrag.

Was die Zulassungsbedingung bezüglich der in Artikel 47 § 1 Nr. 2 des Entwurfs erwähnten obligatorischen Zertifizierung der Ausbildungszentren betrifft, werden mehrere mögliche Qualitätsnormen erwähnt.

Was die Zulassungsbedingung bezüglich der in Artikel 23 § 1 Nr. 2 des Entwurfs erwähnten obligatorischen Zertifizierung der Prüfungseinrichtungen betrifft, wird dagegen ausschließlich die ISO-9000-Zertifizierung erwähnt.

Dieser Unterschied rechtfertigt sich durch die Tatsache, dass es spezifische Qualitätsnormen gibt, die ausschließlich für den Teil "Ausbildung" gelten. Für die Ausbildungszentren sind daher mehrere Formen der Zertifizierung aufgezählt worden, unter anderem auch damit das Potenzial der Ausbildungszentren maximal ausgeschöpft werden kann

Die Erneuerung der Zulassung kann sowohl den Ausbildungszentren als auch den Prüfungseinrichtungen nur gewährt werden, wenn die erforderliche Zertifizierung erlangt worden ist.

TITEL V - DUALE BERUFSAUSBILDUNG

Der fünfte Titel behandelt die duale Berufsausbildung, die mit dem in Titel 2 Kapitel 3 erwähnten provisorischen Berufsführerschein in Zusammenhang steht.

KAPITEL 1 - Zentren für duale Berufsausbildung

Artikel 49 legt fest, dass der Minister den Zentren, die duale Berufsausbildung organisieren, die Zulassung erteilt, und Artikel 50 bestimmt die Bedingungen für die Zulassung und für die Verlängerung der Zulassung dieser Zentren für duale Berufsausbildung. Artikel 51 betrifft schließlich den Zulassungsantrag.

KAPITEL 2 - Duale Berufsausbildung im Bereich der Beförderungen im Straßenverkehr

Artikel 52 legt die Bedingungen fest, denen die duale Berufsausbildung im Bereich der Beförderungen im Straßenverkehr auf der Grundlage eines provisorischen Berufsführerscheins unterliegt, insbesondere mit Bezug auf den Bewerber selbst, das Fahrzeug und den Begleiter sowie mit Bezug auf die Dauer und das Programm der dualen Berufsausbildung.

TITEL VI - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1 - Inspektion und Kontrolle

Artikel 53 enthält zuerst die Bestimmungen bezüglich der Inspektion und Kontrolle der Zentren für duale Berufsausbildung, der Prüfungseinrichtungen und der Ausbildungszentren. Außerdem führt Artikel 54 die Möglichkeit für den Minister ein, die Zulassung dieser Zentren und Einrichtungen zeitweilig, vollständig oder teilweise auszusetzen oder sie zu entziehen.

KAPITEL 2 - Gebühren

Mit Artikel 55 werden eine Reihe von Gebühren eingeführt. Diese Gebühren betreffen einerseits die Anträge auf Zulassung als Zentrum für duale Berufsausbildung, als Prüfungseinrichtung oder als Ausbildungszentrum und andererseits das Recht auf Benutzung der Fragebogen mit den möglichen Fragen für die verschiedenen Prüfungen.

TITEL VII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1 - Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen

Die Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen in den Artikeln 56 bis 71 einschließlich betreffen Abänderungen des Königlichen Erlasses über den Führerschein und die Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen in Artikel 72 betreffen Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße.

Die Artikel 56 bis 66 einschließlich sowie Artikel 71 des Entwurfs bringen den Königlichen Erlass über den Führerschein in Übereinstimmung mit der neuen Regelung über die in vorliegendem Entwurf vorgesehene berufliche Eignung.

Außerdem ist in Artikel 67 des Entwurfs vorgesehen, die Daten in Bezug auf die berufliche Eignung in der zentralen Führerscheindatei hinzuzufügen, die in Artikel 74 des Königlichen Erlasses über den Führerschein vorgesehen worden ist.

Gemäß der Stellungnahme Nr. 09/2007 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens vom 21. März 2007 sind neben Artikel 74 auch die Artikel 75 bis 77 einschließlich des Königlichen Erlasses über den Führerschein durch vorliegenden Entwurf ergänzt worden (Artikel 67 bis 70 einschließlich des Entwurfs).

Genauer gesagt ist festgelegt worden, zu welchen Zwecken diese Daten verwendet werden dürfen (Artikel 75 des Königlichen Erlasses über den Führerschein). Ferner sind die Personen oder Einrichtungen, denen diese Daten übermittelt werden dürfen, festgelegt worden (Artikel 76 des Königlichen Erlasses über den Führerschein). Schließlich ist noch die Aufbewahrungsdauer in Bezug auf diese Daten bestimmt worden (Artikel 77 des Königlichen Erlasses über den Führerschein).

Schließlich ist durch Artikel 72 des Entwurfs der Artikel 8.2 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, der das erforderliche Mindestalter bestimmter Fahrer regelt, mit der in vorliegendem Erlass vorgesehenen beruflichen Eignung in Übereinstimmung gebracht worden.

KAPITEL 2 - Übergangsbestimmungen

Artikel 73 regelt die Übergangsbestimmungen, die vorgesehen sind für Fahrer, die über die erworbenen Rechte verfügen, genauer gesagt für Fahrer, die Inhaber eines spätestens am 9. September 2008 ausgestellten belgischen oder europäischen Führerscheins der Gruppe D oder eines spätestens am 9. September 2009 ausgestellten belgischen oder europäischen Führerscheins der Gruppe C sind oder gewesen sind. Die Übergangsbestimmungen gelten bis zum 10. September 2015 beziehungsweise bis zum 10. September 2016.

In Artikel 74 werden - gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie - die Fahrer von Fahrzeugen der Gruppe C bis zum 10. September 2009 von der Verpflichtung befreit, einen Grundqualifikationsnachweis C zu erlangen.

Ferner sieht Artikel 75 eine Übergangsregelung für die Billigung des Ausbildungsprogramms der Ausbildungszentren und der Zentren für duale Berufsausbildung vor.

Schließlich bestimmt Artikel 76, dass die Anträge auf Zulassung als Prüfungseinrichtung, Ausbildungszentrum und Zentrum für duale Berufsausbildung bereits ab dem 1. Januar 2008 eingereicht werden können. Die Zulassungen werden jedoch erst ab dem 10. September 2008 wirksam, mit Ausnahme derjenigen, die den Prüfungseinrichtungen für den Teil der Prüfung für Fahrer von Fahrzeugen der Gruppe C erteilt werden; diese werden erst ab dem 10. September 2009 wirksam.

KAPITEL 3 - Inkrafttreten

Artikel 77 bestimmt, dass der Entwurf am 10. September 2008 in Kraft tritt, mit Ausnahme der Übergangsbestimmung in Artikel 76, die bereits am 1. Januar 2008 in Kraft tritt.

Dieser Artikel bestimmt im zweiten Absatz, dass bestimmte Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen erst ab dem 10. September 2009 für Führer von Fahrzeugen der Gruppe C in Kraft treten.

KAPITEL 4 - Ausführung

Mit Artikel 78 werden der Minister des Innern, der Minister der Landesverteidigung und der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verkehrssicherheit gehört, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Dies ist der Gegenstand des Erlassentwurfs, der Eurer Majestät zur Unterschrift vorgelegt wird. Wir haben die Ehre,

Sire,

die sehr ehrerbietigen und getreuen Diener Eurer Majestät zu sein.

> Der Minister des Innern P. DEWAEL

Der Minister der Landesverteidigung A. FLAHAUT

Der Minister der Mobilität R. LANDUYT

4. MAI 2007 — Königlicher Erlass über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1985, 21. Juni 1985, 28. Juli 1987 und 15. Mai 2006;

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, insbesondere des Artikels 1, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Juni 1985, 20. Juli 1991, 5. August 2003 und 20. Juli 2005, des Artikels 21, abgeändert durch die Gesetze vom 9. Juli 1976 und 18. Juli 1990, des Artikels 23, abgeändert durch die Gesetze vom 9. Juli 1976, 29. Februar 1984, 18. Juli 1990 und 7. Februar 2003, des Artikels 26, abgeändert durch das Gesetz vom 9. Juli 1976, und des Artikels 27, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1976 und abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1990;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, insbesondere des Artikels 8.2 Nr. 1, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 25. März 1987 und 23. März 1998, des Artikels 8.2 Nr. 2, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 18. September 1991 und 23. März 1998, und des Artikels 59.2, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 18. September 1991, 29. Mai 1996, 23. März 1998, 14. Mai 2002 und 22. März 2004;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. Mai 1999, 20. Juli 2000, 14. Dezember 2001, 5. September 2002, 29. September 2003, 22. März 2004, 15. Juli 2004, 17. März 2005, 20. Juli 2005, 30. September 2005, 8. März 2006, 24. April 2006, 10. Juli 2006, 1. September 2006 und 28. Dezember 2006;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 6. Dezember 2006;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 8. Dezember 2006;

Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 42.014/4 des Staatsrates vom 15. Januar 2007, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern, Unseres Ministers der Landesverteidigung und Unseres Ministers der Mobilität und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

TITEL I - ALLGEMEINES

- Artikel 1 Mit vorliegendem Erlass wird die Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates in belgisches Recht umgesetzt.
 - Art. 2 Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist zu verstehen unter:
 - 1. "Gesetz": das am 16. März 1968 koordinierte Gesetz über die Straßenverkehrspolizei,
 - 2. "Königlicher Erlass über den Führerschein": der Königliche Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein,
 - 3. "Minister": der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verkehrssicherheit gehört,
- 4. "Motorfahrzeug": jedes mit einem Motor ausgestattete Fahrzeug, das sich aus eigener Kraft auf der Straße fortbewegt, mit Ausnahme der Schienenfahrzeuge. Räder, die mit einem elektrischen Hilfsmotor ausgestattet sind, der nur funktioniert, wenn die Pedale betätigt werden, und dessen Leistung höchstens 0,3 kW beträgt, werden nicht als Motorfahrzeuge angesehen,
- 5. "Kraftfahrzeug": jedes Motorfahrzeug, ausgenommen Kleinkrafträder und Motorräder, das üblicherweise auf der Straße zur Beförderung von Personen oder Gütern oder zum Ziehen von Fahrzeugen, die für die Personen- oder Güterbeförderung benutzt werden, dient. Dieser Begriff schließt Trolleybusse, das heißt nicht schienengebundene, mit einer elektrischen Leitung verbundene Fahrzeuge, ein. Er schließt land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen nicht ein,
- 6. "Motorfahrzeuge der Klasse C": Kraftfahrzeuge, ausgenommen jene der Klasse D, mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg; hinter den Fahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden,
- 7. "Motorfahrzeuge der Klasse C + E": Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg bestehen,
- 8. "Motorfahrzeuge der Klasse C1": Kraftfahrzeuge, ausgenommen jene der Klasse D, mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 7 500 kg; hinter den Fahrzeugen dieser Unterklasse darf ein Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden,
- 9. "Motorfahrzeuge der Klasse C1 + E": Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Unterklasse C1 und einem Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg bestehen, sofern das zulässige Gesamtgewicht der Kombination 12 000 kg und das höchstzulässige Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigt,
- 10. "Motorfahrzeuge der Klasse D": Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz; hinter den Fahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Fahrzeuge mit Faltenbalg, wie sie in Artikel 1 § 2 Punkt 9 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör definiert sind, gehören ebenfalls zu dieser Klasse.
- 11. "Motorfahrzeuge der Klasse D + E": Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg bestehen,
- 12. "Motorfahrzeuge der Klasse D1": Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz, jedoch mit nicht mehr als sechzehn Sitzplätzen außer dem Führersitz; hinter den Fahrzeugen dieser Unterklasse darf ein Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden,
- 13. "Motorfahrzeuge der Klasse D1 + E": Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Unterklasse D1 und einem Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg bestehen, sofern das höchstzulässige Gesamtgewicht der Kombination 12 000 kg und das höchstzulässige Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigt und der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird,
 - 14. "Fahrzeuge der Gruppe C": Motorfahrzeuge der Klassen C und C + E und der Unterklassen C1 und C1 + E,
 - 15. "Fahrzeuge der Gruppe D": Motorfahrzeuge der Klassen D und D + E und der Unterklassen D1 und D1 + E,
 - 16. "Fahrzeuge der Gruppe 2": Motorfahrzeuge der Gruppe C und der Gruppe D,
- 17. "Linienverkehr": die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Buchungspflicht für jedermann zugänglich. Die Regelmäßigkeit des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, dass der Ablauf den wechselnden Bedürfnissen der Nutzer angepasst wird,
- 18. "gewöhnlicher Wohnort": der Ort, an dem eine Person wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder im Falle einer Person ohne berufliche Bindungen wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen der Person und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, das heißt während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr, wohnt.

Als gewöhnlicher Wohnort einer Person, die ihre beruflichen Bindungen an einem anderen Ort als dem ihrer persönlichen Bindungen hat und die sich daher abwechselnd an verschiedenen Orten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten aufhalten muss, gilt jedoch der Ort ihrer persönlichen Bindungen, sofern sie regelmäßig dorthin zurückkehrt. Diese Voraussetzung entfällt, wenn sich die Person in einem anderen Staat zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer aufhält. Der Besuch einer Universität oder einer Schule hat keine Verlegung des gewöhnlichen Wohnorts zur Folge,

- 19. "provisorischer Führerschein": der provisorische Führerschein des Musters 3, wie erwähnt in den Artikeln 6 bis 9 des Königlichen Erlasses über den Führerschein, der für ein Fahrzeug der Gruppe 2 für gültig erklärt worden ist,
- 20. "Antrag auf Erhalt eines Führerscheins": das in Artikel 17 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnte Dokument,
- 21. "europäischer Führerschein": jeder in Artikel 23 § 2 Nr. 1 des Gesetzes erwähnte Führerschein, der von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellt worden ist,
- 22. "duale Berufsausbildung im Bereich der Beförderungen im Straßenverkehr": die Ausbildung zu Führern von Fahrzeugen, die für den Güter- und/oder Personenverkehr bestimmt sind, mit einer Mindestdauer von sechs Monaten; diese Ausbildung umfasst Perioden strukturierter Ausbildung in einem Unternehmen und in einem zugelassenen Zentrum für duale Berufsausbildung und ist anerkannt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaften und Regionen oder gemäß dem Gesetz vom 19. Juli 1983 über die Lehre in Berufen, die von Lohnempfängern ausgeübt werden; diese Ausbildung umfasst auch die entsprechende Berufsausbildung im Rahmen des Unterrichtswesens,
- 23. "Zentrum für duale Berufsausbildung": ein Zentrum, das duale Berufsausbildungen im Bereich der Beförderungen im Straßenverkehr organisiert und gemäß Titel V Kapitel 1 des vorliegenden Erlasses vom Minister zugelassen ist,
- 24. "provisorischer Berufsführerschein": das Dokument, das einem Bewerber ausgestellt wird, der in einem vom Minister zugelassenen Zentrum für duale Berufsausbildung eine duale Berufsausbildung absolviert,
- 25. "Berufsbefähigungsnachweis C": der Berufsbefähigungsnachweis, der für das Führen von Fahrzeugen der Gruppe C gültig ist,
- 26. "Berufsbefähigungsnachweis D": der Berufsbefähigungsnachweis, der für das Führen von Fahrzeugen der Gruppe D gültig ist,
- 27. "Grundqualifikationsnachweis C": der Nachweis über das Bestehen der Grundqualifikationsprüfung, der Zusatzprüfung oder des Teils "Grundqualifikation" der kombinierten Prüfung für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe C,
- 28. "Grundqualifikationsnachweis D": der Nachweis über das Bestehen der Grundqualifikationsprüfung, der Zusatzprüfung oder des Teils "Grundqualifikation" der kombinierten Prüfung für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe D,
- 29. "Weiterbildungsnachweis": der Nachweis, dass in einem Ausbildungszentrum eine Weiterbildung absolviert wurde,
- 30. "Prüfungseinrichtung": eine Einrichtung, die die Führerscheinprüfung, die Grundqualifikationsprüfung, die kombinierte Prüfung und die Zusatzprüfung für das Führen von Fahrzeugen der Gruppe 2 organisiert und gemäß Titel III Kapitel 2 des vorliegenden Erlasses zugelassen ist,
 - 31. "Prüfungszentrum": ein Zentrum, das einer Prüfungseinrichtung angehört,
- 32. "Ausbildungszentrum": ein Zentrum, das Weiterbildungskurse anbietet und gemäß Titel IV Kapitel 2 des vorliegenden Erlasses zugelassen ist,
- 33. "Bildungseinrichtungen": die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Qualitätsnormen der Gemeinschaften organisierten, bezuschussten oder anerkannten Bildungseinrichtungen,
- 34. "Code 95": der Gemeinschaftscode in Anlage 7 zum Königlichen Erlass über den Führerschein, der dem Berufsbefähigungsnachweis entspricht,
- 35. "Fahrerbescheinigung": die Bescheinigung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten.

TITEL II - DIE BERUFLICHE EIGNUNG

KAPITEL 1 - Anwendungsbereich

- Art. 3 § 1 Vorliegender Titel ist anwendbar auf den Verkehr auf öffentlicher Straße innerhalb des Königreichs mit Fahrzeugen, für die ein Führerschein der Klassen C, C + E, D, D + E oder der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E oder ein als gleichwertig anerkannter Führerschein erforderlich ist für:
 - 1. die Staatsangehörigen der Europäischen Union,
- 2. die Staatsangehörigen eines Drittlandes, die von einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden.
- § 2 Die in § 1 erwähnten Personen müssen, vorbehaltlich der in Artikel 4 erwähnten Befreiungen, für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe C über einen gültigen Berufsbefähigungsnachweis C und für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe D über einen gültigen Berufsbefähigungsnachweis D verfügen, der von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt worden ist.
- § 3 Vorbehaltlich der in Artikel 5 erwähnten Befreiungen müssen folgende Fahrer in Belgien einen Grundqualifikationsnachweis C für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe C beziehungsweise einen Grundqualifikationsnachweis D für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe D erwerben:
- 1. Fahrer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind und ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben,
- 2. Fahrer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind und von einem in Belgien ansässigen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden oder über eine belgische Arbeitserlaubnis verfügen.
- § 4 In § 1 erwähnte Fahrer, die ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben und in Belgien arbeiten, müssen die Weiterbildung für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe 2 in Belgien absolvieren.
- In § 1 erwähnte Fahrer, die ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben oder in Belgien arbeiten, können die Weiterbildung für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe 2 in Belgien absolvieren.

In § 1 erwähnte Fahrer, die ihren gewöhnlichen Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union arbeiten, können die Weiterbildung für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe 2 in diesem Mitgliedstaat absolvieren.

- Art. 4 § 1 Die Anforderung der beruflichen Eignung gilt nicht für Führer von:
- Fahrzeugen, deren erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht über 45 km/h liegt,
- 2. Fahrzeugen, die von den Streitkräften, dem Zivilschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften eingesetzt werden oder ihrer Kontrolle unterstellt sind,
- 3. Fahrzeugen, die zum Zweck der technischen Entwicklung, zu Reparatur- oder Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, sowie Neufahrzeugen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen sind,
 - 4. Fahrzeugen, die in Notfällen bzw. für Rettungsaufgaben eingesetzt werden,
- 5. Fahrzeugen, die für die nichtgewerbliche Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken eingesetzt werden,
- 6. Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 Tonnen, die zur Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, sofern es sich beim Führen des Fahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handelt.
- § 2 Von der Verpflichtung befreit, über einen Berufsbefähigungsnachweis C zu verfügen, sind für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr für Beförderungen innerhalb des Königsreichs Fahrer, die Inhaber eines provisorischen Berufsführerscheins C sind.

Von der Verpflichtung befreit, über einen Berufsbefähigungsnachweis D zu verfügen, sind - für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr für Beförderungen innerhalb des Königsreichs - Fahrer, die Inhaber eines provisorischen Berufsführerscheins D sind.

- $\S\,3$ Von der Verpflichtung befreit, über einen Berufsbefähigungsnachweis zu verfügen, sind:
- 1. die Fahrer, die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses die praktische Prüfung ablegen oder in Vorbereitung darauf eine Schulung absolvieren,
- 2. die Schüler einer Fahrschule, die in Begleitung eines Fahrschullehrers ein Fahrzeug führen, das für den Fahrunterricht bestimmt ist,
 - 3. die in Artikel 4 Nr. 4 und 8 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Fahrer,
 - 4. die in Artikel 4 Nr. 5, 6, 7, 9 und 15 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Bewerber.
 - Art. 5 § 1 Von der Verpflichtung befreit, einen Grundqualifikationsnachweis C zu erlangen, sind Fahrer, die:
- 1. Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Grundqualifikationsnachweises C sind,
- 2. Inhaber eines Führerscheins der Gruppe C sind oder gewesen sind, sofern dieser spätestens am 9. September 2009 ausgestellt worden ist.
 - § 2 Von der Verpflichtung befreit, einen Grundqualifikationsnachweis D zu erlangen, sind Fahrer, die:
- 1. Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Grundqualifikationsnachweises D sind,
- 2. Inhaber eines Führerscheins der Gruppe D sind oder gewesen sind, sofern dieser spätestens am 9. September 2008 ausgestellt worden ist.

KAPITEL 2 - Der Berufsbefähigungsnachweis

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 - § 1 - Beruflich geeignet für das Führen von Fahrzeugen der Gruppe C sind Fahrer, die die Grundqualifikationsprüfung, die kombinierte Prüfung oder die Zusatzprüfung für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe C bestanden haben oder gemäß Artikel 5 § 1 Nr. 2 davon befreit sind und die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses bezüglich der Weiterbildung erfüllen.

Beruflich geeignet für das Führen von Fahrzeugen der Gruppe D sind Fahrer, die die Grundqualifikationsprüfung, die kombinierte Prüfung oder die Zusatzprüfung für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe D bestanden haben oder gemäß Artikel 5 § 2 Nr. 2 davon befreit sind und die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses bezüglich der Weiterbildung erfüllen.

- § 2 Als Beweis für den Besitz der beruflichen Eignung wird der Gemeinschaftscode 95 auf dem in Artikel 8 § 1 erwähnten Dokument angebracht.
- **Art. 7 -** § 1 Das Mindestalter für den Erhalt eines Berufsbefähigungsnachweises C ist auf 18 Jahre festgelegt. Das Mindestalter für den Erhalt eines Berufsbefähigungsnachweises D ist auf 21 Jahre festgelegt.
- § 2 Jedoch kann jeder Bewerber im Alter von mindestens 18 Jahren einen Berufsbefähigungsnachweis D erhalten, der ausschließlich für Linienverkehr innerhalb des Königreichs über eine Entfernung von höchstens 50 km gültig ist.

Jeder Bewerber im Alter von mindestens 20 Jahren kann einen Berufbefähigungsnachweis D erhalten, der ausschließlich für Personenkraftverkehr innerhalb des Königsreichs gültig ist.

§ 3 - Allein durch das Erreichen des Alters von 20 Jahren verfällt die in § 2 Absatz 1 erwähnte Bedingung.

Allein durch das Erreichen des Alters von 21 Jahren verfällt die in § 2 Absatz 2 erwähnte Bedingung.

§ 4 - Wird ein provisorischer Berufsführerschein ausgestellt, kann der Berufsbefähigungsnachweis frühestens sechs Monate nach Ausstellung des besagten provisorischen Berufsführerscheins erhalten werden.

Abschnitt 2 - Ausstellung des Berufsbefähigungsnachweises

- **Art. 8 -** § 1 Der Gemeinschaftscode 95, gefolgt vom Verfalltag des Berufsbefähigungsnachweises, wird auf Vorlage eines Grundqualifikationsnachweises C, eines Grundqualifikationsnachweises D oder eines Dokuments, aus dem hervorgeht, dass einer dieser Nachweise in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten worden ist, angebracht:
 - 1. auf dem Führerschein hinter der Führerscheinklasse, für die die berufliche Eignung gültig ist,
- 2. auf der Fahrerbescheinigung für Personen, die Güterverkehr durchführen und nicht Inhaber eines belgischen oder europäischen Führerscheins sind,
- 3. auf dem dazu bestimmten Nachweis für Personen, die Personenverkehr durchführen und keinen belgischen oder europäischen Führerschein besitzen.

Das Muster dieses Nachweises wird vom Minister bestimmt.

- § 2 Der Gemeinschaftscode 95 wird angebracht:
- 1. von der in Artikel 7 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Behörde auf dem in § 1 Nr. 1 erwähnten Dokument,
 - 2. vom Minister oder von seinem Beauftragten auf dem in § 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Dokument.
- § 3 Bevor die in § 2 erwähnte Behörde einen Berufsbefähigungsnachweis erteilt, prüft sie nach, ob die Grundqualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten worden sind, oder eines der Dokumente, aus denen hervorgeht, dass ein solcher Nachweis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten worden ist, gültig sind.

Der Fahrer liefert in diesem Fall den Beweis, dass er gemäß Artikel 3 \S 3 keinen Berufsbefähigungsnachweis in Belgien zu erlangen brauchte.

- \S 4 In den in Artikel 5 \S 1 Nr. 2 und in Artikel 5 \S 2 Nr. 2 erwähnten Fällen wird der Gemeinschaftscode 95 gemäß den Bestimmungen von Artikel 73 auf dem in \S 1 erwähnten Dokument angebracht.
- § 5 Nach Erhalt des Berufsbefähigungsnachweises werden pro absolviertes Weiterbildungsmodul von mindestens sieben Stunden gemäß den Bestimmungen von Artikel 45 sieben Kreditpunkte zugeteilt. Kreditpunkte, die für Kurse zugeteilt worden sind, die vor mehr als fünf Jahren absolviert wurden, werden aus dem Kreditsaldo gestrichen.

Abschnitt 3 - Gültigkeit des Berufsbefähigungsnachweises

- Art. 9 § 1 Die in Artikel 7 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnte Behörde vermerkt auf dem Führerschein, für welche Klasse der Berufsbefähigungsnachweis gültig ist. Die Gültigkeit wird wie folgt bestimmt:
- 1. Der Berufsbefähigungsnachweis C ist gültig für das Führen von Fahrzeugen der Klassen C und C + E und der Unterklassen C1 und C1 + E, wenn der Fahrer über einen für diese Klassen gültigen Führerschein verfügt,
- 2. der Berufsbefähigungsnachweis D ist gültig für das Führen von Fahrzeugen der Klassen D und D + E und der Unterklassen D1 und D1 + E, wenn der Fahrer über einen für diese Klassen gültigen Führerschein verfügt.
- § 2 Wenn der Inhaber eines Berufsbefähigungsnachweises einen Führerschein für eine der Klassen, für die der Berufsbefähigungsnachweis gültig ist, erhält, wird dies von der in Artikel 7 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Behörde in dem Moment, wo dieser Führerschein ausgestellt wird, auf dem Führerschein vermerkt.
- Art. 10 Der Berufsbefähigungsnachweis ist fünf Jahre gültig und seine Gültigkeit kann gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 verlängert werden.

In Abweichung von Absatz 1 wird die Gültigkeitsdauer des Berufsbefähigungsnachweises der in Artikel 5 \S 1 Nr. 2 und in Artikel 5 \S 2 Nr. 2 erwähnten Fahrer gemäß den Bestimmungen von Artikel 73 festgelegt.

Art. 11 - Fahrer, die gemäß Artikel 5 § 1 Nr. 2 oder Artikel 5 § 2 Nr. 2 vom Erhalt eines Berufsbefähigungsnachweises befreit sind, innerhalb der in Artikel 73 bestimmten Frist jedoch keinen Berufsbefähigungsnachweis erhalten haben, können den Berufsbefähigungsnachweis noch gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 erhalten.

Abschnitt 4 - Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Berufsbefähigungsnachweises

- Art. 12 Die in Artikel 8 § 2 erwähnte Behörde erteilt oder verlängert den Berufsbefähigungsnachweis auf der Grundlage der Weiterbildungsnachweise, die von einem Ausbildungszentrum in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellt worden sind. Der Betreffende liefert in diesem Fall den Beweis, dass er gemäß Artikel 3 § 4 Absatz 3 diesen Weiterbildungsnachweis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten konnte.
- Art. 13 § 1 Die Gültigkeitsdauer des Berufsbefähigungsnachweises wird, auch wenn die Gültigkeitsdauer des besagten Nachweises abgelaufen ist, von der in Artikel 8 § 2 erwähnten Behörde für eine Dauer von fünf Jahren verlängert, wenn der Fahrer nachweist, dass er durch das Absolvieren einer Weiterbildung in einem Zeitraum von fünf Jahren vor dem Datum der Verlängerung mindestens 35 Kreditpunkte erworben hat. Im Moment, wo die Verlängerung erfolgt, werden 35 Kreditpunkte vom Kreditpunktesaldo abgezogen.
- § 2 Die Gültigkeitsdauer des ursprünglichen Berufsbefähigungsnachweises des Fahrers, der die in Artikel 43 des vorliegenden Erlasses erwähnten Prüfungen bestanden hat, wird so verlängert, dass die Gültigkeitsdauer des ursprünglichen Berufsbefähigungsnachweises mit der Gültigkeitsdauer des zusätzlichen Berufsbefähigungsnachweises in Übereinstimmung gebracht wird.
- § 3 Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Berufsbefähigungsnachweises wird für jede Klasse, für die der Fahrer über einen Grundqualifikationsnachweis verfügt oder für die er gemäß Artikel 5 keinen Nachweis braucht, gewährt.

KAPITEL 3 - Der provisorische Berufsführerschein

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 - Ein provisorischer Berufsführerschein kann von einem Bewerber erworben werden, der in einem vom Minister zugelassenen Ausbildungszentrum für duale Berufsausbildung eine duale Berufsausbildung im Bereich der Beförderungen im Straßenverkehr absolviert.

Das Muster des provisorischen Berufsführerscheins wird vom Minister festgelegt.

Art. 15 - Das Mindestalter, um einen provisorischen Berufsführerschein zu erhalten, ist auf 18 Jahre festgelegt.

Abschnitt 2 - Ausstellung des provisorischen Berufsführerscheins

- Art. 16 Der provisorische Berufsführerschein wird gegen Aushändigung eines Formulars zur Beantragung eines provisorischen Berufsführerscheins von der in Artikel 7 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Behörde ausgestellt.
- Art. 17 Das Zentrum für duale Berufsausbildung bescheinigt durch die Aushändigung eines Formulars zur Beantragung eines provisorischen Berufsführerscheins, dass der Antragsteller im Zentrum eingeschrieben ist.
- Art. 18 Das Muster des Formulars zur Beantragung eines provisorischen Berufsführerscheins wird vom Minister festgelegt.

Abschnitt 3 - Gültigkeit des provisorischen Berufsführerscheins

Art. 19 - Die in Artikel 7 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnte Behörde vermerkt auf dem provisorischen Berufsführerschein, für welche Klasse er gültig ist.

Der provisorische Berufsführerschein ist gültig für die Klasse oder Unterklasse von Fahrzeugen für den Güteroder Personenkraftverkehr, für die die Ausbildung vorgesehen ist.

Art. 20 -§ 1 -Die Gültigkeitsdauer des provisorischen Berufsführerscheins wird auf dem in Artikel 14 erwähnten Dokument vermerkt.

Der provisorische Berufsführerschein ist ein Jahr gültig.

- § 2 Die Gültigkeitsdauer des provisorischen Berufsführerscheins kann nicht verlängert werden.
- § 3 Ist dem Inhaber eines provisorischen Berufsführerscheins die Erlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse oder Unterklasse, für die das Dokument für gültig erklärt worden ist, entzogen worden, wird die Gültigkeit des Dokuments bis zum Ablauf des Entzugszeitraums und gegebenenfalls bis die aufgrund von Artikel 38 des Gesetzes vorgesehenen Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen bestanden sind, ausgesetzt. Bei Rückgabe des Dokuments gemäß Artikel 69 des Königlichen Erlasses über den Führerschein verlängert die in Artikel 7 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnte Behörde die Gültigkeit des provisorischen Berufsführerscheins um eine Frist, die dem Zeitraum, während dem die Gültigkeit des Dokuments ausgesetzt war, entspricht.

TITEL III - PRÜFUNGEN

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Art. 21 - § 1 - Um einen Führerschein zum Führen von Fahrzeugen der Gruppe 2 zu erhalten, muss der Bewerber eine theoretische Prüfung und eine praktische Prüfung bestehen, die von einer gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Titels zugelassenen Prüfungseinrichtung organisiert werden.

Um einen Grundqualifikationsnachweis zum Führen von Fahrzeugen der Gruppe 2 zu erhalten, muss der Bewerber eine theoretische Prüfung und eine praktische Prüfung bestehen, die von einer gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Titels zugelassenen Prüfungseinrichtung organisiert werden.

Die vorerwähnten Prüfungen für den Erhalt eines Führerscheins können mit den Prüfungen für den Erhalt eines Grundqualifikationsnachweises kombiniert werden.

In den in Artikel 26 \S 3 erwähnten Fällen kann durch Ablegen einer zusätzlichen Prüfung im Sinne von Artikel 43 ein Grundqualifikationsnachweis erhalten werden.

§ 2 - Jedes Prüfungszentrum oder jede Prüfungseinrichtung übermittelt dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen gemäß den vom Minister bestimmten Modalitäten auf elektronischem Wege die Daten mit Bezug auf die Ergebnisse der in § 1 erwähnten Prüfungen.

Die in Absatz 1 erwähnten Daten können zu den in Artikel 75 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Zwecken verarbeitet werden.

§ 3 - Der Minister legt nach Stellungnahme einer Sachverständigenkommission den Ablauf der Prüfungen fest.

KAPITEL 2 - Prüfungseinrichtungen

Art. 22 - Die Prüfungseinrichtungen, die die Prüfungen organisieren, erhalten ihre Zulassung vom Minister.

Die Zulassung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Diese Zulassung kann für einen Zeitraum von fünf Jahren erneuert werden; dazu muss jedes Mal ein neuer Zulassungsantrag eingereicht werden.

- **Art. 23 -** § 1 Um zugelassen zu werden, muss die sich bewerbende Prüfungseinrichtung folgende allgemeine Bedingungen erfüllen:
- 1. Jede sich bewerbende Prüfungseinrichtung muss über eine geeignete Infrastruktur verfügen, insbesondere über Räumlichkeiten und über Gelände außerhalb des Verkehrs sowie über das Material, das notwendig ist, um die in vorliegendem Titel erwähnten theoretischen und praktischen Prüfungen abzuhalten. Wenn die sich bewerbende Prüfungseinrichtung auf ein Prüfungszentrum zurückgreift, muss jedes dieser Prüfungszentren diese Bedingungen erfüllen,

- 2. jede sich bewerbende Prüfungseinrichtung, mit Ausnahme der Bildungseinrichtungen, verpflichtet sich dazu, innerhalb von drei Jahren nach der Zulassung ein ISO 9000-Zertifikat zu erlangen,
- 3. jede sich bewerbende Prüfungseinrichtung, mit Ausnahme derjenigen, die durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz mit der Organisation des öffentlichen Stadt- und Nahverkehrs beauftragt sind, und der öffentlichen Zentren für Berufsausbildung, verpflichtet sich dazu, jede der in vorliegendem Titel erwähnten Prüfungen mindestens einmal pro Monat für jede der in Artikel 3 § 1 bestimmten Klassen sowie jedes Mal, wenn 25 Einschreibungen für eine dieser Prüfungen vorliegen, zu organisieren. Wenn die Prüfungseinrichtung auf ein Prüfungszentrum zurückgreift, muss sie sich für jedes Zentrum dazu verpflichten,
- 4. jede sich bewerbende Prüfungseinrichtung, mit Ausnahme derjenigen, die durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz mit der Organisation des öffentlichen Stadt- und Nahverkehrs beauftragt sind, und der öffentlichen Zentren für Berufsausbildung, verpflichtet sich dazu, alle in vorliegendem Titel erwähnten Prüfungen zu organisieren,
- 5. jede sich bewerbende Prüfungseinrichtung verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die in vorliegendem Titel erwähnten Prüfungen, mit Ausnahme der computergestützten Prüfungen, von zugelassenen Prüfern abgehalten werden,
- 6. jede sich bewerbende Prüfungseinrichtung verpflichtet sich dazu, im Rahmen der ihr erteilten Zulassung die neueste Fassung der von der International Test Commission herausgegebenen "Internationalen Richtlinien für die Testanwendung" anzuwenden. Jede Prüfungseinrichtung verpflichtet sich ebenfalls dazu, bei der Organisation von Tests auf PC die neueste Fassung der von der International Test Commission in den "International Guidelines on Computer-Based and Internet Delivered Testing" vorgesehenen spezifischen Bestimmungen für Testanwender anzuwenden,
- 7. jede sich bewerbende Prüfungseinrichtung verpflichtet sich dazu, jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen spätestens zum 31. März des darauffolgenden Jahres dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen zu übermitteln. Der Minister legt die Themen fest, die darin behandelt werden müssen,
- 8. jede sich bewerbende Prüfungseinrichtung verpflichtet sich dazu, für den Prüfungsstoff, für den der Minister oder sein Beauftragter eine Liste von möglichen Fragen erstellt hat, die Fragen auf die vom Minister bestimmte Weise ausschließlich dieser Liste zu entnehmen,
- 9. jede sich bewerbende Prüfungseinrichtung verpflichtet sich dazu, an den Versammlungen, die der Minister oder sein Beauftragter organisiert, teilzunehmen,
- 10. jede sich bewerbende Prüfungseinrichtung verpflichtet sich dazu, die Anweisungen des Ministers oder seines Beauftragten in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses auszuführen,
- 11. jede sich bewerbende Prüfungseinrichtung übermittelt dem Minister oder seinem Beauftragten sei es periodisch oder nicht und namentlich oder nicht alle Informationen und Statistiken in Zusammenhang mit der Ausübung ihres Auftrags. Die Informationen und Statistiken können vom Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen frei benutzt und veröffentlicht werden.
 - \S 2 Damit die Zulassung erneuert werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- 1. Die Prüfungseinrichtung liefert den Beweis, dass sie die in den Paragraphen 1 und 3 erwähnten Bedingungen weiterhin erfüllt,
- 2. die Prüfungseinrichtung, mit Ausnahme der Bildungseinrichtungen, liefert einen gültigen Beweis dafür, dass sie über ein ISO 9000-Zertifikat verfügt,
- 3. die Prüfungseinrichtung hat jährlich einen Tätigkeitsbericht erstellt und ihn spätestens zum 31. März des darauffolgenden Jahres dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen übermittelt.
- § 3 Die vom Minister oder von seinem Beauftragten bestimmten Personen oder Einrichtungen, die mit der in Artikel 53 erwähnten Inspektion und Kontrolle beauftragt sind, können den Prüfungen beiwohnen und sind dazu ermächtigt, eine Kontrolle über die eingesetzten Mittel und den guten Verlauf der Prüfungen auszuüben.

Auf einfaches Verlangen der kontrollierenden Instanz muss die Prüfungseinrichtung dazu den Ort, das Datum und die Uhrzeit der vorgesehenen Prüfungen mitteilen.

- Art. 24 § 1 Der Zulassungsantrag wird nach den vom Minister bestimmten Modalitäten beim Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen eingereicht. Der Zulassungsantrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:
- 1. die Kenntnisse mit Bezug auf den Prüfungsstoff, der in der Anlage zu vorliegendem Erlass und in den Anlagen 4 und 5 zum Königlichen Erlass über den Führerschein aufgenommen ist und sich auf die Klassen von Fahrzeugen der Gruppe 2 bezieht,
- 2. die Maßnahmen, die die Prüfungseinrichtung zum Zeitpunkt des Antrags bereits getroffen hat und noch treffen wird, um innerhalb von drei Jahren das ISO 9000-Zertifikat zu erlangen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Bildungseinrichtungen,
 - 3. die Informationen, aus denen hervorgeht, dass alle in Artikel 23 § 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.
- \S 2 Beim Antrag auf Erneuerung der Zulassung müssen mindestens die Informationen mitgeteilt werden, aus denen hervorgeht, dass alle in Artikel 23 \S 2 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.
- § 3 Der Minister kann genauere Bedingungen festlegen, denen der Zulassungsantrag oder der Antrag auf Verlängerung der Zulassung entsprechen muss.
 - § 4 Der Minister erteilt jeder zugelassenen Prüfungseinrichtung eine Zulassungsnummer.
- Art. 25 § 1 Die Prüfer, die mit dem Abhalten der in vorliegendem Titel erwähnten Prüfungen beauftragt sind, werden von den in vorliegendem Kapitel erwähnten Prüfungseinrichtungen angeworben und bezahlt. Sie werden vom Minister oder von seinem Beauftragten zugelassen und müssen die in Artikel 26 § 2 und § 3 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Bedingungen erfüllen.
- § 2 Der Minister kann, nachdem der Betreffende und gegebenenfalls der Leiter der Prüfungseinrichtung angehört worden sind, die Zulassung des Prüfers wegen Nichteinhaltung der in vorliegendem Erlass vorgesehenen Bestimmungen für eine Dauer von acht Tagen bis zu einem Jahr aussetzen oder sie entziehen.

KAPITEL 3 - Prüfungen

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

- Art. 26 § 1 Jeder Fahrschüler legt die nachstehend festgelegten Prüfungen in der ihm zugänglichen Prüfungseinrichtung seiner Wahl ab.
- \S 2 Bewerber für die theoretische Prüfung zur Erlangung eines für die Fahrzeuge der Gruppe 2 gültigen Führerscheins müssen die im Königlichen Erlass über den Führerschein festgelegten Bedingungen erfüllen.

Bewerber für die praktische Prüfung zur Erlangung eines für die Fahrzeuge der Gruppe 2 gültigen Führerscheins müssen die im Königlichen Erlass über den Führerschein festgelegten Bedingungen erfüllen.

Bewerber für die theoretische Grundqualifikationsprüfung müssen die in Artikel 30 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Bewerber für die praktische Grundqualifikationsprüfung müssen die in Artikel 32, 33 und 34 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Bewerber für die kombinierte theoretische Prüfung müssen die in Artikel 37 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Bewerber für die kombinierte praktische Prüfung müssen die in den Artikeln 39, 40 und 41 des vorliegenden Erlasses festgelegten Bedingungen erfüllen.

§ 3 - Fahrer, die über einen Berufsbefähigungsnachweis C verfügen, können den Berufsbefähigungsnachweis D erhalten, indem sie eine Zusatzprüfung, wie in Artikel 43 erwähnt, ablegen.

Fahrer, die über einen Berufsbefähigungsnachweis D verfügen, können den Berufsbefähigungsnachweis C erhalten, indem sie eine Zusatzprüfung, wie in Artikel 43 erwähnt, ablegen.

- § 4 Jeder Bewerber für die Grundqualifikationsprüfung, für die kombinierte Prüfung oder für die zusätzliche Grundqualifikationsprüfung, wie in vorliegendem Kapitel erwähnt, muss folgende Bedingungen erfüllen:
 - 1. Der Bewerber muss einen Führerschein vorlegen, der gültig ist für:
- die Klasse B, wenn es sich um einen Bewerber um einen für die Klasse C oder D oder für die Unterklasse C1 oder D1 gültigen Führerschein handelt; diese Bestimmung gilt nicht für den in Artikel 4 Nr. 7 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Bewerber;
- das Führen des entsprechenden Zugfahrzeugs, wenn es sich um einen Bewerber um einen für die Klasse C + E oder D + E oder für die Unterklasse C1 + E oder D1 + E gültigen Führerschein handelt; diese Bestimmung gilt nicht für den in Artikel 4 Nr. 7 und Nr. 15 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Bewerber.

Der Führerschein kann jedoch durch eine Bescheinigung ersetzt werden, die von dem Greffier des Gerichts, wo der Führerschein in Anwendung von Artikel 69 des Königlichen Erlasses über den Führerschein aufbewahrt wird, ausgestellt worden ist;

- 2. dem Bewerber darf die Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs der Gruppe 2 nicht entzogen worden sein und er muss die Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen, die ihm eventuell aufgrund von Artikel 38 des Gesetzes auferlegt worden sind, bestanden haben;
 - 3. der Bewerber muss die Bestimmungen von Artikel 42 des Königlichen Erlasses über den Führerschein einhalten.
- Art. 27 § 1 Bewerber, die weder die französische noch die niederländische noch die deutsche Sprache beherrschen, können die theoretische Prüfung mit Hilfe eines Dolmetschers ablegen, der von der Prüfungseinrichtung unter den vereidigten Übersetzern ausgewählt und vom Bewerber bezahlt wird.

Diese Prüfungen dürfen so organisiert werden, dass mehrere Bewerber, die dieselbe Sprache oder Mundart sprechen und verstehen, gruppiert werden können.

Die Prüfung darf nicht später als zwei Monate nach der Einschreibung erfolgen. Der Minister oder sein Beauftragter kann von dieser Bestimmung abweichen für Prüfungseinrichtungen, die ihm eine untereinander abgesprochene Turnusregelung oder Arbeitsaufteilung pro Sprachrolle vorlegen, die von ihm gebilligt wird.

- § 2 Bewerber, die weder die französische noch die niederländische noch die deutsche Sprache beherrschen, können sich für die praktischen Prüfungen auf ihre Kosten von einem unter den vereidigten Übersetzern ausgewählten Dolmetscher beistehen lassen.
- § 3 Bewerber mit unzureichenden geistigen oder intellektuellen Fähigkeiten oder mit unzureichendem Alphabetisierungsstand können auf ihre Anfrage hin die theoretischen Prüfungen während einer Sondersitzung, deren Modalitäten vom Minister oder von seinem Beauftragten gebilligt sind, ablegen. Die Prüfung darf nicht später als zwei Monate nach der Einschreibung erfolgen.

Die Betroffenen legen den Beweis vor, dass sie sich in einem der vorerwähnten Fälle befinden, indem sie eine Bescheinigung oder ein Attest eines psycho-medizinisch-sozialen Zentrums, eines öffentlichen Sozialhilfezentrums, einer Sonderschule, eines Beobachtungs- und Betreuungszentrums oder eines Berufsorientierungszentrums vorlegen.

§ 4 - Bewerber, die eine der nachstehend erwähnten theoretischen Prüfungen mindestens fünfmal nicht bestanden haben, können diese Prüfung auf ihre Anfrage hin ebenfalls während einer Sondersitzung ablegen. Die Prüfung darf nicht später als zwei Monate nach der Einschreibung erfolgen.

Abschnitt 2 - Die Führerscheinprüfung

Art. 28 - Die theoretische Prüfung und die praktische Prüfung zur Erlangung des Führerscheins finden gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses über den Führerschein statt, mit Ausnahme der Bestimmungen, die in Titel III Kapitel IV Abschnitte 1 und 2 enthalten sind, mit Ausnahme der Paragraphen 3 und 5 von Artikel 32 und mit Ausnahme des Artikels 48 des Königlichen Erlasses über den Führerschein.

Abschnitt 3 - Die Grundqualifikationsprüfung

Unterabschnitt 1 - Die theoretische Grundqualifikationsprüfung

- Art. 29 Die in Artikel 21 § 1 Absatz 2 erwähnte theoretische Grundqualifikationsprüfung bezieht sich auf den in der Anlage zu vorliegendem Erlass aufgeführten Lehrstoff. Die theoretische Grundqualifikationsprüfung besteht aus drei Teilen:
- 1. 100 Fragen, darunter entweder Multiple-choice-Fragen oder Fragen mit direkter Antwort oder eine Kombination beider Systeme. Diese Teilprüfung dauert 100 Minuten,
 - 2. einer Erörterung von Praxissituationen. Diese Teilprüfung dauert 80 Minuten,

3. einer mündlichen Prüfung. Diese Teilprüfung dauert 60 Minuten.

Die theoretische Grundqualifikationsprüfung wird auf die vom Minister bestimmte Weise bewertet und korrigiert. Die Bewerber verfügen über mindestens vier Stunden, um die theoretische Prüfung abzulegen.

Die Einschreibung für die theoretische Grundqualifikationsprüfung erfolgt nach den Regeln und auf die Weise, die vom Minister oder von seinem Beauftragten gebilligt worden sind.

- Art. 30 § 1 Das Mindestalter, um an der theoretischen Grundqualifikationsprüfung teilnehmen zu dürfen, ist das in Artikel 32 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnte Alter.
- § 2 Um zur theoretischen Grundqualifikationsprüfung im Hinblick auf die Erlangung des für die Fahrzeuge der Gruppe 2 gültigen Grundqualifikationsnachweises zugelassen zu werden, muss der Bewerber über die in Artikel 26 § 4 festgelegten Bedingungen hinaus ebenfalls folgende Bedingungen erfüllen:
- 1. das in Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses über den Führerschein geforderte Dokument vorlegen, wenn er Staatsangehöriger der Europäischen Union ist,
- 2. ein Dokument vorlegen, aus dem hervorgeht, dass er von einem im Königreich ansässigen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt wird, wenn er Staatsangehöriger eines Drittlandes ist.
- § 3 Der Angestellte der Prüfungseinrichtung bestätigt die bestandene theoretische Grundqualifikationsprüfung auf der Bescheinigung über das Bestehen der theoretischen Grundqualifikationsprüfung.

Das Muster der Bescheinigung über das Bestehen der theoretischen Grundqualifikationsprüfung wird vom Minister festgelegt.

Unterabschnitt 2 - Die praktische Grundqualifikationsprüfung

Art. 31 - Die in Artikel 21 § 1 Absatz 2 erwähnte praktische Grundqualifikationsprüfung bezieht sich auf den in der Anlage zu vorliegendem Erlass aufgeführten Lehrstoff.

Die Prüfung wird mit einem Fahrzeug der Gruppe C abgelegt, wenn ein Berufsbefähigungsnachweis C beantragt wird.

Die Prüfung wird mit einem Fahrzeug der Gruppe D abgelegt, wenn ein Berufsbefähigungsnachweis D beantragt wird.

Die Prüfung wird auf die vom Minister bestimmte Weise bewertet.

Die Einschreibung für die praktische Grundqualifikationsprüfung erfolgt nach den Regeln und auf die Weise, die vom Minister oder von seinem Beauftragten gebilligt worden sind.

- **Art. 32 -** Um zur praktischen Grundqualifikationsprüfung zugelassen zu werden, muss der Bewerber die theoretische Grundqualifikationsprüfung bestanden haben. Die Gültigkeitsdauer der theoretischen Prüfung ist auf drei Jahre begrenzt.
- **Art. 33 -** Um zur praktischen Grundqualifikationsprüfung im Hinblick auf die Erlangung eines für die Klasse C, C + E, D oder D + E oder für die Unterklasse C1, C1 + E, D1 oder D1 + E gültigen Grundqualifikationsnachweises zugelassen zu werden, muss der Bewerber Folgendes vorlegen:
- 1. das in Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnte Dokument, wenn er Staatsangehöriger der Europäischen Union ist,
- 2. ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass er von einem im Königreich ansässigen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt wird, wenn er Staatsangehöriger eines Drittlandes ist,
 - 3. die Dokumente, aus denen hervorgeht, dass die in Artikel 26 § 4 erwähnten Bedingungen erfüllt sind,
 - 4. die Bescheinigung über das Bestehen der theoretischen Grundqualifikationsprüfung,
- 5. das in Artikel 44 § 5 des Königlichen Erlasses über den Führerschein vorgeschriebene Attest, außer wenn der Bewerber Inhaber eines gültigen Führerscheins ist, für dessen Erlangung dieses Attest bereits vorgelegt worden ist,
 - 6. den Haftpflichtversicherungsnachweis für das Fahrzeug, mit dem er vorstellig wird,
 - 7. die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs und gegebenenfalls des Anhängers,
- 8. die grüne Prüfbescheinigung des Fahrzeugs, wenn Letzteres der technischen Kontrolle unterliegt, und gegebenenfalls des Anhängers,
- 9. gegebenenfalls den belgischen oder europäischen Führerschein des Begleiters, der für das Führen des Fahrzeugs, mit dem die praktische Prüfung abgelegt wird, gültig ist, sowie das in Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnte Dokument, dessen Inhaber der Begleiter ist.
- Art. 34 Bewerber um einen Grundqualifikationsnachweis C, die über einen für die Klasse C + E gültigen Führerschein verfügen, werden bei der Prüfungseinrichtung oder beim Prüfungszentrum mit einem Fahrzeug vorstellig, das den Bestimmungen von Artikel 38 § 6 des Königlichen Erlasses über den Führerschein entspricht.

Bewerber um einen Grundqualifikationsnachweis C, die über einen für die Klasse C gültigen Führerschein verfügen, werden bei der Prüfungseinrichtung oder beim Prüfungszentrum mit einem Fahrzeug vorstellig, das den Bestimmungen von Artikel 38 § 5 des Königlichen Erlasses über den Führerschein entspricht.

Bewerber um einen Grundqualifikationsnachweis C, die über einen für die Klasse C1 gültigen Führerschein verfügen, werden bei der Prüfungseinrichtung oder beim Prüfungszentrum mit einem Fahrzeug vorstellig, das den Bestimmungen von Artikel 38 § 9 des Königlichen Erlasses über den Führerschein entspricht.

Bewerber um einen Grundqualifikationsnachweis C, die über einen für die Klasse C1 + E gültigen Führerschein verfügen, werden bei der Prüfungseinrichtung oder beim Prüfungszentrum mit einem Fahrzeug vorstellig, das den Bestimmungen von Artikel 38 § 10 des Königlichen Erlasses über den Führerschein entspricht.

Bewerber um einen Grundqualifikationsnachweis D, die über einen für die Klasse D + E gültigen Führerschein verfügen, werden bei der Prüfungseinrichtung oder beim Prüfungszentrum mit einem Fahrzeug vorstellig, das den Bestimmungen von Artikel 38 § 8 des Königlichen Erlasses über den Führerschein entspricht.

Bewerber um einen Grundqualifikationsnachweis D, die über einen für die Klasse D gültigen Führerschein verfügen, werden bei der Prüfungseinrichtung oder beim Prüfungszentrum mit einem Fahrzeug vorstellig, das den Bestimmungen von Artikel 38 § 7 des Königlichen Erlasses über den Führerschein entspricht.

Bewerber um einen Grundqualifikationsnachweis D, die über einen für die Klasse D1 gültigen Führerschein verfügen, werden bei der Prüfungseinrichtung oder beim Prüfungszentrum mit einem Fahrzeug vorstellig, das den Bestimmungen von Artikel 38 § 11 des Königlichen Erlasses über den Führerschein entspricht.

Bewerber um einen Grundqualifikationsnachweis D, die über einen für die Klasse D1 + E gültigen Führerschein verfügen, werden bei der Prüfungseinrichtung oder beim Prüfungszentrum mit einem Fahrzeug vorstellig, das den Bestimmungen von Artikel 38 § 12 des Königlichen Erlasses über den Führerschein entspricht.

- Art. 35 § 1 Die praktische Grundqualifikationsprüfung besteht aus zwei Teilen:
- 1. einer Fahrprüfung auf öffentlicher Straße von mindestens 90 Minuten. Es kann jedoch ein unter den vom Minister festgelegten Bedingungen stattfindender Test auf einem besonderen Gelände oder in einem leistungsfähigen Simulator mit einer Höchstdauer von 30 Minuten mitgerechnet werden, um die geforderte Dauer von 90 Minuten zu erreichen.
- 2. einem praktischen Prüfungsteil, der sich mindestens auf die Punkte 1.4, 1.5, 1.6, 3.2, 3.3 und 3.5 der Anlage zu vorliegendem Erlass bezieht. Diese Teilprüfung dauert mindestens 30 Minuten.
- § 2 Während der Teilprüfung auf öffentlicher Straße, nimmt der Prüfer im Fahrzeug Platz. Wenn der Fahrer noch nicht über einen Führerschein verfügt, muss außer dem Prüfer der Fahrschullehrer oder der Schulungsbegleiter im Fahrzeug Platz nehmen. Ist das Fahrzeug für die Beförderung von maximal zwei Personen einschließlich des Fahrers bestimmt, nimmt nur der Prüfer im Fahrzeug Platz.

Außer den in Absatz 1 erwähnten Personen und dem in Artikel 27 § 2 erwähnten Dolmetscher dürfen nur die vom Minister oder von seinem Beauftragten bestimmten Personen im Fahrzeug Platz nehmen.

- § 3 Der Prüfer bricht die Prüfung ab, wenn der Bewerber unfähig ist, das Fahrzeug zu führen oder es auf gefährliche Weise führt oder wenn der Fahrschullehrer oder der Begleiter eingreift.
- § 4 Auf dem Beobachtungsblatt notiert der Prüfer für jede der vorerwähnten Teilprüfungen die von ihm erteilte Bewertung und den sich daraus ergebenden Beschluss, den Bewerber bestehen oder zurückstellen zu lassen, gemäß den vom Minister bestimmten Kriterien.
- § 5 Der Prüfer bescheinigt, dass der Bewerber die praktische Prüfung bestanden hat, indem er ihm einen Grundqualifikationsnachweis ausstellt, auf dem er die Klasse des Fahrzeugs, mit dem die Prüfung abgelegt worden ist, und das Datum der Prüfung angibt.

Das Muster des Grundqualifikationsnachweises wird vom Minister festgelegt.

Abschnitt 4 - Die kombinierte Prüfung

Unterabschnitt 1 - Die kombinierte theoretische Prüfung

Art. 36 - Die in Artikel 21 § 1 Absatz 3 erwähnte kombinierte theoretische Prüfung bezieht sich auf den Lehrstoff, der in der Anlage zu vorliegendem Erlass und in Anlage 4 zum Königlichen Erlass über den Führerschein aufgeführt ist.

Die kombinierte theoretische Prüfung besteht aus drei Teilen:

- 1. 100 Fragen, darunter entweder Multiple-choice-Fragen oder Fragen mit direkter Antwort oder eine Kombination beider Systeme. Diese Teilprüfung dauert 100 Minuten,
 - 2. einer Erörterung von Praxissituationen. Diese Teilprüfung dauert 80 Minuten,
 - 3. einer mündlichen Prüfung. Diese Teilprüfung dauert 60 Minuten.

Die kombinierte theoretische Prüfung wird auf die vom Minister bestimmte Weise bewertet und korrigiert.

Die Bewerber verfügen über mindestens vier Stunden, um die theoretische Prüfung abzulegen.

Die Einschreibung für die kombinierte theoretische Prüfung erfolgt nach den Regeln und auf die Weise, die vom Minister oder von seinem Beauftragten gebilligt worden sind.

- **Art. 37 -** § 1 Das Mindestalter, um an der kombinierten theoretischen Prüfung teilnehmen zu dürfen, ist das in Artikel 32 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnte Alter.
- § 2 Um zur kombinierten theoretischen Prüfung zugelassen zu werden, muss der Bewerber folgende Bedingungen erfüllen:
 - 1. das in Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses über den Führerschein geforderte Dokument vorlegen,
 - 2. die in Artikel 26 § 4 vorgesehenen Bedingungen erfüllen.
- § 3 Der Prüfer oder der Angestellte des Prüfungszentrums bescheinigt die bestandene kombinierte theoretische Prüfung auf dem Antrag auf Erhalt eines Führerscheins oder auf dem Antrag auf Erhalt eines provisorischen Führerscheins sowie auf der in Artikel 30 § 3 erwähnten Bescheinigung über das Bestehen der theoretischen Grundqualifikationsprüfung.

Unterabschnitt 2 - Die kombinierte praktische Prüfung

Art. 38 - Die in Artikel 21 § 1 Absatz 3 erwähnte kombinierte praktische Prüfung bezieht sich auf den Lehrstoff, der in der Anlage zu vorliegendem Erlass und in Anlage 5 zum Königlichen Erlass über den Führerschein aufgeführt ist

Die Prüfung wird mit einem Fahrzeug abgelegt, das der Klasse oder Unterklasse angehört, für die der Führerschein oder der Berufsbefähigungsnachweis beantragt wird.

Die Einschreibung für die kombinierte praktische Prüfung erfolgt nach den Regeln und auf die Weise, die vom Minister oder von seinem Beauftragten gebilligt worden sind.

Die kombinierte praktische Prüfung wird auf die vom Minister bestimmte Weise bewertet.

- **Art. 39 -** Um zur kombinierten praktischen Prüfung zugelassen zu werden, muss der Bewerber die in Artikel 36 erwähnte kombinierte theoretische Prüfung bestanden haben. Die Gültigkeitsdauer der kombinierten theoretischen Prüfung ist auf drei Jahre begrenzt.
- Art. 40 Um zur kombinierten praktischen Prüfung zugelassen zu werden, muss der Bewerber Folgendes vorlegen:
 - 1. das in Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnte Dokument,

- 2. das nachstehend aufgeführte Dokument, das auf den Bewerber anwendbar ist:
- a) den Führerscheinantrag, auf dem bescheinigt wird, dass die theoretische Prüfung bestanden wurde.

In diesem Fall legt der Bewerber eine von einer Fahrschule ausgestellte Bescheinigung über den praktischen Unterricht vor,

b) den noch gültigen provisorischen Führerschein.

Der provisorische Führerschein wird gegebenenfalls mit der Angabe ergänzt, dass die in Artikel 15 Absatz 2 Nr. 2 des Königlichen Erlasses über den Führerschein vorgeschriebenen Unterrichtsstunden absolviert worden sind,

- c) eine Bescheinigung, in der bestätigt wird, dass der Bewerber die in Artikel 4 Nr. 4, 5, 6, 7, 8 oder 15 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnte Ausbildung absolviert hat,
 - 3. die Dokumente, aus denen hervorgeht, dass die in Artikel 26 § 4 erwähnten Bedingungen erfüllt sind,
- 4. das in Artikel 44 § 5 des Königlichen Erlasses über den Führerschein vorgeschriebene Attest, außer wenn der Bewerber Inhaber eines gültigen Führerscheins ist, für dessen Erlangung dieses Attest bereits vorgelegt worden ist,
 - 5. den Haftpflichtversicherungsnachweis für das Fahrzeug, mit dem er vorstellig wird,
 - 6. die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs und, gegebenenfalls, des Anhängers,
- 7. die grüne Prüfbescheinigung des Fahrzeugs, wenn Letzteres der technischen Kontrolle unterliegt, und gegebenenfalls des Anhängers,
- 8. gegebenenfalls den belgischen oder europäischen Führerschein des Begleiters, der für das Führen des Fahrzeugs, mit dem die praktische Prüfung abgelegt wird, gültig ist, sowie das in Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnte Dokument, dessen Inhaber der Begleiter ist.
- Art. 41 Der Bewerber für die kombinierte praktische Prüfung legt diese Prüfung mit einem Fahrzeug ab, das den Bestimmungen von Artikel 38 des Königlichen Erlasses über den Führerschein entspricht.
 - Art. 42 § 1 Die kombinierte praktische Prüfung besteht aus drei Teilen:
- 1. einer Fahrprüfung auf öffentlicher Straße von mindestens 90 Minuten. Es kann jedoch ein unter den vom Minister festgelegten Bedingungen stattfindender Test auf einem besonderen Gelände oder in einem leistungsfähigen Simulator mit einer Höchstdauer von 30 Minuten mitgerechnet werden, um die geforderte Dauer von 90 Minuten zu erreichen,
- 2. einem praktischen Prüfungsteil, der sich mindestens auf die Punkte 1.4, 1.5, 1.6, 3.2, 3.3 und 3.5 der Anlage zu vorliegendem Erlass bezieht. Diese Teilprüfung dauert mindestens 30 Minuten,
- 3. einer in Artikel $39 \S 1$ Absatz 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Teilprüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände.

Diese Teilprüfung dauert mindestens 15 Minuten für die Klassen C und D und die Unterklassen C1 und D1.

Diese Teilprüfung dauert mindestens 30 Minuten für die Klasse C + E und die Unterklasse C1 + E.

Diese Teilprüfung dauert mindestens 25 Minuten für die Klasse D + E und die Unterklasse D1 + E.

§ 2 - Während der Prüfung auf öffentlicher Straße muss der Prüfer im Fahrzeug Platz nehmen.

Wenn der Fahrer noch nicht über einen Führerschein verfügt, muss außer dem Prüfer der Fahrschullehrer oder der Schulungsbegleiter im Fahrzeug Platz nehmen.

Ist das Fahrzeug für die Beförderung von maximal zwei Personen einschließlich des Fahrers bestimmt, nimmt nur der Prüfer im Fahrzeug Platz.

Außer den in Absatz 1 erwähnten Personen und dem in Artikel 27 § 2 erwähnten Dolmetscher dürfen nur die vom Minister oder von seinem Beauftragten bestimmten Personen im Fahrzeug Platz nehmen.

- § 3 Der Prüfer bricht die Prüfung ab, wenn der Bewerber unfähig ist, das Fahrzeug zu führen oder es auf gefährliche Weise führt oder wenn der Fahrschullehrer oder der Begleiter eingreift.
- § 4 Auf dem Beobachtungsblatt notiert der Prüfer für jede der vorerwähnten Teilprüfungen die von ihm erteilte Bewertung und den sich daraus ergebenden Beschluss, den Bewerber bestehen oder zurückstellen zu lassen, gemäß den vom Minister bestimmten Kriterien.
- § 5 Der Prüfer bescheinigt einerseits durch die Ausstellung eines Grundqualifikationsnachweises und andererseits auf dem Führerscheinantrag, dass der Bewerber die kombinierte praktische Prüfung bestanden hat, indem er in beiden Fällen die Klasse des Fahrzeugs, mit dem die Prüfung abgelegt worden ist, und das Datum dieser Prüfung angibt. Gegebenenfalls vermerkt er, dass die Prüfung mit einem in Artikel 38 § 13 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Fahrzeug abgelegt worden ist. In dem in Artikel 44 erwähnten Fall wird der Vermerk, dass der Bewerber die praktische Prüfung bestanden hat, von der in Artikel 7 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Behörde auf dem Führerscheinantrag angebracht.

Nach einer ersten oder zweiten nicht bestandenen praktischen Prüfung bringt der Prüfer den Vermerk "nicht bestanden", das Datum der Prüfung, seinen Namen, seine Unterschrift und den Stempel der Prüfungseinrichtung auf dem provisorischen Führerschein an.

Abschnitt 5 - Die zusätzliche Grundqualifikationsprüfung

Art. 43 - Die in Artikel 26 § 3 erwähnten Fahrer können eine Zusatzprüfung ablegen. Die theoretische Zusatzprüfung beschränkt sich auf den Lehrstoff, der in der Anlage zu vorliegendem Erlass in Bezug auf die von der neuen Grundqualifikation betroffenen Fahrzeuge aufgeführt ist. Diese Prüfung läuft gemäß Artikel 29 Absatz 2 und 3 und Artikel 30 ab.

Die praktische Zusatzprüfung muss gemäß den Artikeln 31 bis 35 einschließlich abgelegt werden.

KAPITEL 4 - Beschwerden im Fall einer nicht bestandenen praktischen Prüfung

Art. 44 - § 1 - Für jede in vorliegendem Erlass erwähnte praktische Prüfung derselben Art, die nach zwei Versuchen nicht bestanden worden ist, kann gegen die zweite Entscheidung bei dem in Artikel 47 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Ausschuss Beschwerde eingereicht werden. Diese Beschwerde muss innerhalb von 15 Tagen nach dem Misserfolg eingereicht werden.

Die Beschwerde wird per Einschreibebrief an den Präsidenten des Beschwerdeausschusses gerichtet. Die in Artikel 61 des Königlichen Erlasses über den Führerschein vorgesehene Gebühr wird auf die in diesem Artikel festgelegte Weise gezahlt. Sie wird nur auf Beschluss des Beschwerdeausschusses zurückerstattet.

In der vom Bewerber unterzeichneten Beschwerde sind sein Name, Vorname und Geburtsdatum sowie die Prüfungseinrichtung, in der die Prüfung abgelegt wurde, und das Datum der Prüfung vermerkt. Die Beschwerde ist mit Gründen versehen durch Angabe von Sachverhalten, die ausschließlich die Personen und die örtlichen und zeitlichen Umstände, unter denen die Prüfung abgelegt wurde, sowie das angewandte Verfahren betreffen.

§ 2 - Der Beschwerdeausschuss führt alle zusätzlichen Untersuchungen durch, die er für zweckdienlich hält.

Er entscheidet, dass die betreffende Prüfung bestanden ist, oder bestätigt den Misserfolg.

Gegebenenfalls kann er dem Kläger erlauben, nach Ablauf der Gültigkeit des provisorischen Führerscheins, dessen Inhaber der Kläger war, eine neue Prüfung abzulegen; er bestimmt die Bedingungen, unter denen die Prüfung abgelegt wird.

TITEL IV - DIE WEITERBILDUNG

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Art. 45 - § 1 - Die in Artikel 3 § 4 erwähnte Weiterbildung besteht in der Absolvierung von Unterrichtsstunden in einem Ausbildungszentrum. Dem Fahrer, der ein Weiterbildungsmodul von mindestens sieben Stunden absolviert hat, wird vom Ausbildungszentrum ein Weiterbildungsnachweis ausgestellt.

Das Muster des in Absatz 1 erwähnten Weiterbildungsnachweises wird vom Minister bestimmt.

Die Weiterbildung kann teilweise mit Hilfe eines leistungsfähigen Simulators erteilt werden.

§ 2 - Jedes Ausbildungszentrum übermittelt dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen gemäß den vom Minister bestimmten Modalitäten auf elektronischem Wege die Daten mit Bezug auf die erteilte Weiterbildung und die Kursteilnehmer.

Die in Absatz 1 erwähnten Daten können zu den in Artikel 75 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Zwecken verarbeitet werden.

 \S 3 - Für jeden Weiterbildungskursus werden pro absolviertes Modul von mindestens sieben Stunden sieben Kreditpunkte zugeteilt.

KAPITEL 2 - Ausbildungszentren

Art. 46 - Die Ausbildungszentren, die die Weiterbildung organisieren, erhalten ihre Zulassung vom Minister.

Eine Zulassung kann für alle Aspekte der Weiterbildung erteilt werden. Jedoch kann eine Teilzulassung erlangt werden, die sich auf die Aspekte der Weiterbildung beschränkt, die sich auf den Güterverkehr beziehen. Es kann ebenfalls eine Teilzulassung erlangt werden, die sich auf die Aspekte der Weiterbildung beschränkt, die sich auf den Personenverkehr beziehen.

Die Zulassung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Diese Zulassung kann für einen Zeitraum von fünf Jahren erneuert werden; dazu muss jedes Mal ein neuer Zulassungsantrag eingereicht werden.

- **Art. 47 -** § 1 Um zugelassen zu werden, muss das sich bewerbende Ausbildungszentrum folgende Bedingungen erfüllen:
- 1. Jedes sich bewerbende Ausbildungszentrum muss über eine geeignete Infrastruktur verfügen, insbesondere über Räumlichkeiten und Gelände sowie über das pädagogische Material, das notwendig ist, um die Weiterbildungskurse zu erteilen,
- 2. jedes sich bewerbende Ausbildungszentrum, mit Ausnahme der Bildungseinrichtungen, verpflichtet sich dazu, innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Zulassung ein Q*for-, ISO- oder CEDEO-Zertifikat, eine EFQM-Zulassung oder andere vom Minister anerkannte Zertifikate oder Zulassungen zu erlangen,
- 3. jedes sich bewerbende Ausbildungszentrum verpflichtet sich dazu, jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen spätestens für den 31. März des darauffolgenden Jahres dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen zu übermitteln. Der Minister legt die Themen fest, die darin behandelt werden müssen,
- 4. jedes sich bewerbende Ausbildungszentrum verpflichtet sich dazu, ein modular aufgebautes Ausbildungsprogramm anzubieten, in dem die für die beantragte Zulassung oder Teilzulassung geltenden Themen aus der Anlage zu vorliegendem Erlass behandelt werden. Jedes Modul umfasst mindestens sieben Stunden Weiterbildung. Dieses Programm muss anfänglich vom Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen gebilligt werden.

Wenn die beantragte Zulassung sich auf die Aspekte der Weiterbildung beschränkt, die sich auf den Güterverkehr beziehen, muss aus dem besagten Ausbildungsprogramm hervorgehen, dass Themen aus der Anlage zu vorliegendem Erlass, die sich auf den Güterverkehr beziehen, unterrichtet werden.

Wenn die beantragte Zulassung sich auf die Aspekte der Weiterbildung beschränkt, die sich auf den Personenverkehr beziehen, muss aus dem besagten Ausbildungsprogramm hervorgehen, dass Themen aus der Anlage zu vorliegendem Erlass, die sich auf den Personenverkehr beziehen, unterrichtet werden,

- 5. jedes sich bewerbende Ausbildungszentrum verpflichtet sich dazu, nach den vom Minister festgelegten Modalitäten jegliche Änderung am Programm binnen einer Frist von dreißig Kalendertagen dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen zur Billigung vorzulegen, der dann binnen einer Frist von sechzig Tagen die Änderungen billigt oder ablehnt,
- 6. jedes sich bewerbende Ausbildungszentrum verpflichtet sich dazu, die Weiterbildung gemäß dem gebilligten Ausbildungsprogramm zu erteilen,
- 7. jedes sich bewerbende Ausbildungszentrum verpflichtet sich dazu, dafür zu sorgen, dass die Ausbilder über die neuesten Entwicklungen im Bereich der Berufsausbildungsvorschriften und -anforderungen auf dem Laufenden sind, dass sie diesen Entwicklungen Rechnung tragen und dass sie didaktische und pädagogische Kenntnisse haben,
- 8. jedes sich bewerbende Ausbildungszentrum verpflichtet sich dazu, zu gewährleisten, dass die Ausbilder des praktischen Teils der Ausbildung seit mindestens sieben Jahren im Besitz des für die betreffende Klasse oder Unterklasse gültigen Führerscheins sind,

- 9. jedes sich bewerbende Ausbildungszentrum, mit Ausnahme derjenigen, die durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz mit der Organisation des öffentlichen Stadt- und Nahverkehrs beauftragt sind, und mit Ausnahme der öffentlichen Zentren für Berufsausbildung, verpflichtet sich zum Zeitpunkt der Einschreibung für die Ausbildung dazu, ungeachtet der Anzahl Einschreibungen binnen zwei Monaten eine Ausbildung zu organisieren.
 - § 2 Damit die Zulassung erneuert werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- 1. Das Ausbildungszentrum liefert den Beweis, dass es die in § 1 Nr. 4 und 5 erwähnten Bedingungen weiterhin erfüllt.
- 2. das Ausbildungszentrum, mit Ausnahme der Bildungseinrichtungen, liefert den Beweis, dass es Inhaber eines Q*for-, ISO- oder CEDEO-Zertifikats, einer EFQM-Zulassung oder anderer vom Minister anerkannter Zertifikate oder Zulassungen ist,
- 3. das Ausbildungszentrum hat jährlich einen Tätigkeitsbericht erstellt und ihn spätestens zum 31. März des darauffolgenden Jahres dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen übermittelt.
- § 3 Wird in Bezug auf die Billigung des Ausbildungsprogramms nicht binnen sechzig Tagen nach Erhalt dieses Programms eine Entscheidung getroffen, gilt das Programm als gebilligt.
- § 4 Die vom Minister oder von seinem Beauftragten bestimmten Personen oder Einrichtungen, die mit der in Artikel 53 erwähnten Inspektion und Kontrolle beauftragt sind, können der Weiterbildung beiwohnen und sind dazu ermächtigt, eine Kontrolle über die eingesetzten Mittel und den guten Verlauf der Ausbildungen auszuüben.

Auf einfaches Verlangen der kontrollierenden Instanz muss das Ausbildungszentrum dazu den Ort, das Datum und die Uhrzeit der vorgesehenen Weiterbildung mitteilen.

- Art. 48 § 1 Der Zulassungsantrag wird nach den vom Minister festgelegten Modalitäten beim Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen eingereicht. Der Zulassungsantrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:
- 1. die Maßnahmen, die das Ausbildungszentrum zum Zeitpunkt des Antrags bereits getroffen hat und noch treffen wird, um innerhalb von drei Jahren den Beweis zu liefern, dass ein Q*for-, ISO- oder CEDEO-Zertifikat, eine EFQM-Zulassung oder ein anderes vom Minister anerkanntes Zertifikat oder eine andere vom Minister anerkannte Zulassung erlangt worden ist. Diese Verpflichtung gilt nicht für Bildungseinrichtungen,
 - 2. die Kenntnisse mit Bezug auf den in der Anlage zu vorliegendem Erlass aufgeführten Lehrstoff,
- 3. Informationen über die Unterrichtsräume und über das Lehrmaterial. Diese Informationen umfassen, was die Ausbildungen "rationelles Fahrverhalten" betrifft, ebenfalls die Informationen über die für den praktischen Unterricht bereitgestellten Mittel und den eingesetzten Fuhrpark,
 - 4. die Bedingungen für die Teilnahme an den Kursen, unter anderem die erforderliche Teilnehmerzahl,
 - 5. die Informationen, aus denen hervorgeht, dass alle in Artikel 47 § 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.
- \S 2 Beim Antrag auf Erneuerung der Zulassung müssen mindestens die Informationen mitgeteilt werden, aus denen hervorgeht, dass alle in Artikel 47 \S 2 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.
- § 3 Der Minister kann genauere Bedingungen festlegen, denen der Zulassungsantrag oder der Antrag auf Verlängerung der Zulassung entsprechen muss.
 - § 4 Der Minister erteilt jedem zugelassenen Ausbildungszentrum eine Zulassungsnummer.

TITEL V - DUALE BERUFSAUSBILDUNG

KAPITEL 1 - Zentren für duale Berufsausbildung

Art. 49 - Die Zentren für duale Berufsausbildung erhalten ihre Zulassung vom Minister.

Die Zulassung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Diese Zulassung kann für einen Zeitraum von fünf Jahren erneuert werden; dazu muss jedes Mal ein neuer Zulassungsantrag eingereicht werden.

- ${\bf Art.~50~-~\S~1}$ Um zugelassen zu werden, muss ein Zentrum für duale Berufsausbildung folgende Bedingungen erfüllen:
- 1. jedes sich bewerbende Zentrum für duale Berufsausbildung muss Inhaber einer Zulassung sein, die den Rechtsvorschriften der Gemeinschaften oder der Regionen oder dem Gesetz vom 19. Juli 1983 über die Lehre in Berufen, die von Lohnempfängern ausgeübt werden, einschließlich der Berufsausbildungen im Rahmen des Unterrichtswesens, entspricht,
- 2. jedes sich bewerbende Zentrum für duale Berufsausbildung verpflichtet sich dazu, eine duale Berufsausbildung im Bereich der Beförderungen im Straßenverkehr von mindestens sechs Monaten anzubieten, während deren Themen aus der Anlage zu vorliegendem Erlass unterrichtet werden.

Wenn es sich um eine duale Berufsausbildung im Bereich Güterverkehr handelt, muss aus dem Ausbildungsprogramm hervorgehen, dass Themen aus der Anlage zu vorliegendem Erlass, die sich auf den Güterverkehr beziehen, unterrichtet werden.

Wenn es sich um eine duale Berufsausbildung im Bereich Personenverkehr handelt, muss aus dem Ausbildungsprogramm hervorgehen, dass Themen aus der Anlage zu vorliegendem Erlass, die sich auf den Personenverkehr beziehen, unterrichtet werden,

- 3. jedes sich bewerbende Zentrum für duale Berufsausbildung verpflichtet sich dazu, jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen spätestens für den 31. März des darauffolgenden Jahres dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen zu übermitteln. Der Minister legt die Themen fest, die darin behandelt werden müssen,
- 4. jedes sich bewerbende Zentrum für duale Berufsausbildung verpflichtet sich dazu, dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen das Programm der dualen Berufsausbildung im Bereich der Beförderungen im Straßenverkehr anfänglich zur Billigung vorzulegen,
- 5. jedes sich bewerbende Zentrum für duale Berufsausbildung verpflichtet sich dazu, nach den vom Minister festgelegten Modalitäten jegliche Änderung am Programm binnen einer Frist von dreißig Kalendertagen dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen zur Billigung vorzulegen, der dann binnen einer Frist von sechzig Tagen die Änderungen billigt oder ablehnt.

- § 2 Damit die Zulassung erneuert werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- 1. Das Zentrum für duale Berufsausbildung liefert den Beweis, dass es die in § 1 Nr. 4 und 5 erwähnten Bedingungen weiterhin erfüllt,
- 2. das Zentrum für duale Berufsausbildung liefert den Beweis, dass es Inhaber einer Zulassung ist, die den Rechtsvorschriften der Gemeinschaften oder der Regionen oder dem Gesetz vom 19. Juli 1983 über die Lehre in Berufen, die von Lohnempfängern ausgeübt werden, einschließlich der Berufsausbildungen im Rahmen des Unterrichtswesens, entspricht,
- 3. das Zentrum für duale Berufsausbildung hat jährlich einen Tätigkeitsbericht erstellt und ihn spätestens zum 31. März des darauffolgenden Jahres dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen übermittelt.
- § 3 Wird in Bezug auf die Billigung des Ausbildungsprogramms nicht binnen sechzig Tagen nach Erhalt dieses Programms eine Entscheidung getroffen, gilt das Programm als gebilligt.
- § 4 Die vom Minister oder von seinem Beauftragten bestimmten Personen oder Einrichtungen, die mit der in Artikel 53 erwähnten Inspektion und Kontrolle beauftragt sind, können der dualen Berufsausbildung im Bereich der Beförderungen im Straßenverkehr beiwohnen und sind dazu ermächtigt, eine Kontrolle über die eingesetzten Mittel und den guten Verlauf der Ausbildungen auszuüben.

Auf einfaches Verlangen der kontrollierenden Instanz muss das Zentrum für duale Berufsausbildung dazu den Ort, das Datum und die Ührzeit der vorgesehenen Ausbildung mitteilen.

- Art. 51 § 1 Der Zulassungsantrag wird nach den vom Minister festgelegten Modalitäten beim Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen eingereicht. Der Zulassungsantrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:
- 1. den Beweis, dass das Zentrum gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaften und der Regionen oder gemäß dem Gesetz vom 19. Juli 1983 über die Lehre in Berufen, die von Lohnempfängern ausgeübt werden, oder gemäß dem Königlichen Erlass Nr. 495 vom 31. Dezember 1986 zur Einführung eines Systems zur Verbindung von Arbeit und Ausbildung für Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren und zur zeitweiligen Herabsetzung der für diese Jugendlichen geschuldeten Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit zugelassen worden ist, einschließlich der Berufsausbildungen im Rahmen des Unterrichtswesens,
- 2. den Beweis, dass das Zentrum für duale Berufsausbildung eine duale Berufsausbildung im Bereich der Beförderungen im Straßenverkehr organisiert,
- 3. den Beweis, dass die duale Berufsausbildung im Bereich der Beförderungen im Straßenverkehr den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses entspricht,
 - 4. die Informationen, aus denen hervorgeht, dass alle in Artikel 50 § 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.
- \S 2 Beim Antrag auf Erneuerung der Zulassung müssen mindestens die Informationen mitgeteilt werden, aus denen hervorgeht, dass alle in Artikel 50 \S 2 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.
- § 3 Der Minister kann genauere Bedingungen festlegen, denen der Zulassungsantrag oder der Antrag auf Verlängerung der Zulassung entsprechen muss.
 - § 4 Der Minister erteilt jedem zugelassenen Zentrum für duale Berufsausbildung eine Zulassungsnummer.

KAPITEL 2 - Duale Berufsausbildung im Bereich der Beförderungen im Straßenverkehr

- Art. 52 § 1 Die duale Berufsausbildung im Bereich der Beförderungen im Straßenverkehr auf der Grundlage eines provisorischen Berufsführerscheins unterliegt folgenden Bedingungen:
 - 1. in Bezug auf den Bewerber:
- $\it a$) Er muss die in Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Bedingungen zur Erlangung eines Führerscheins erfüllen.
- b) Er muss die in Artikel 26 § 4 festgelegten allgemeinen Bedingungen für die Zulassung zur Grundqualifikationsprüfung, zur kombinierten Prüfung oder zur zusätzlichen Grundqualifikationsprüfung erfüllen.
- c) Er darf nicht Inhaber eines für dieselbe Fahrzeugklasse oder -unterklasse gültigen provisorischen Berufsführerscheins gewesen sein.
 - d) Er muss Inhaber eines noch gültigen provisorischen Berufsführerscheins sein und diesen bei sich tragen.
- e) Er muss, falls er nicht über den erforderlichen Führerschein verfügt, von einem Begleiter begleitet werden, der die in Nr. 3 vorgesehenen Bedingungen erfüllt und auf dem provisorischen Führerschein angegeben ist.
 - 2. in Bezug auf das Fahrzeug:
- a) Es muss der Fahrzeugklasse oder -unterklasse angehören, für die der provisorische Berufsführerschein für gültig erklärt ist.
- b) Es muss mit rechten Außenrückspiegeln ausgestattet sein, die so angebracht sind, dass sowohl der Führer als auch der Begleiter den Verkehr hinten und an der rechten Seite ausreichend überwachen können.
- c) Es dürfen keine anderen als die in Artikel 9 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Personen befördert werden.
- *d)* Es dürfen keine Güter zu Handelszwecken befördert werden, wenn der provisorische Führerschein für die Klassen D oder D + E oder die Unterklassen D1 oder D1 + E für gültig erklärt ist, wenn der Fahrer nicht über den für die besagte Klasse gültigen Führerschein verfügt.
- e) Das Fahrzeug muss hinten an einer gut sichtbaren Stelle mit dem Zeichen "L" ausgestattet sein, dessen Muster vom Minister bestimmt wird, wenn der Bewerber nicht über den Führerschein der Klasse oder Unterklasse verfügt, für die der provisorische Berufsführerschein für gültig erklärt ist.
- f) Es darf keinen Anhänger ziehen, wenn der provisorische Führerschein für die Klassen C oder D oder für die Unterklassen C1 oder D1 für gültig erklärt ist.
 - 3. in Bezug auf den Begleiter:
- $\it a$) Er muss die in Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Bedingungen zur Erlangung eines Führerscheins erfüllen.
- b) Er muss über einen gültigen Berufsbefähigungsnachweis verfügen oder muss gemäß Artikel 73 davon befreit sein.

- c) Er muss zum Datum der Ausstellung des für die Klassen C oder C + E oder für die Unterklassen C1 oder C1 + E gültigen provisorischen Berufsführerscheins mindestens 24 Jahre und zum Datum der Ausstellung des für die Klassen D oder D + E oder für die Unterklassen D1 oder D1 + E gültigen provisorischen Berufsführerscheins mindestens 27 Jahre alt sein.
- d) Er muss seit mindestens sechs Jahren Inhaber eines belgischen oder europäischen Führerscheins sein, der für das Führen des Fahrzeugs gültig ist, in dem er den Bewerber begleitet, und diesen Führerschein bei sich tragen. Ein Fahrer, der gemäß Artikel 44 § 5 oder Artikel 45 des Königlichen Erlasses über den Führerschein nur ein seiner Behinderung speziell angepasstes Fahrzeug führen darf, darf nicht Schulungsbegleiter sein.
- e) Ihm darf die Erlaubnis, ein Motorfahrzeug zu führen, nicht entzogen sein oder entzogen gewesen sein. Vorliegendes Verbot gilt nicht im Falle einer Tilgung der Verurteilung oder im Falle einer Rehabilitierung, unter der Bedingung, dass er die in Anwendung von Artikel 38 des Gesetzes eventuell auferlegten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen bestanden hat.
 - f) Er muss vorne im Fahrzeug Platz nehmen.
- § 2 Die duale Berufsausbildung auf der Grundlage eines provisorischen Berufsführerscheins hat eine Mindestdauer von sechs Monaten und eine Höchstdauer von zwölf Monaten.
- § 3 Das Programm der dualen Berufsausbildung bezieht sich auf den in der Anlage zu vorliegendem Erlass aufgeführten Lehrstoff und wird vorab vom Minister oder von seinem Beauftragten gebilligt.

Der Minister kann nähere Modalitäten für die Billigung des Programms der dualen Berufsausbildung festlegen.

TITEL VI - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1 - Inspektion und Kontrolle

Art. 53 - Die vom Minister oder von seinem Beauftragten mit der Inspektion und der Kontrolle der Einhaltung des vorliegenden Erlasses beauftragten Personen oder Einrichtungen haben Zugang zu den Räumen der Prüfungszentren, der Ausbildungszentren und der Zentren für duale Berufsausbildung, die gemäß dem vorliegenden Erlass zugelassen sind. Sie dürfen alle Dokumente mit Bezug auf ihren Auftrag und alle Auskunftsblätter einsehen.

Auf Ersuchen des Ministers oder seines Beauftragten sind die Prüfungseinrichtungen, die Ausbildungszentren und die Zentren für duale Berufsausbildung, die gemäß dem vorliegenden Erlass zugelassen sind, dazu verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die die Anwendung des vorliegenden Erlasses betreffen.

Art. 54 - Wenn im Rahmen der in Artikel 53 erwähnten Kontrollen oder auf anderem Wege festgestellt wird, dass die Prüfungseinrichtung, das Ausbildungszentrum oder das Zentrum für duale Berufsausbildung, das gemäß dem vorliegenden Erlass zugelassen worden ist, die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt, kann der Minister die Zulassung der besagten Zentren und Einrichtungen zeitweilig, vollständig oder teilweise aussetzen oder sie entziehen, nachdem er die Betreffenden angehört hat.

KAPITEL 2 - Gebühren

- Art. 55 Eine Gebühr ist vorgesehen für die Kosten mit Bezug auf:
- 1. die Zulassung einer Prüfungseinrichtung,
- 2. die Zulassung eines Ausbildungszentrums,
- 3. die Zulassung eines Zentrums für duale Berufsausbildung,
- 4. das Recht auf Benutzung der Fragebogen mit den möglichen Fragen, die vom Minister oder von seinem Beauftragten festgelegt worden sind.

TITEL VII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1 - Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen

- **Art. 56 -** Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 5. September 2002, 22. März 2004, 10. Juli 2006 und 1. September 2006, wird wie folgt ergänzt:
- "17. Führer, die die praktische Prüfung, die in den Artikeln 38 bis 42 einschließlich des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E vorgesehen ist, ablegen oder in Vorbereitung auf diese Prüfung an einer Schulung teilnehmen,
- 18. Führer, die Inhaber eines gültigen provisorischen Berufsführerscheins sind im Sinne des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E."
 - Art. 57 In Artikel 5 § 1 Absatz 1 desselben Erlasses wird eine Nr. 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
- "3. oder auf der Grundlage eines provisorischen Berufsführerscheins gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E."
 - Art. 58 Artikel 18 Absatz 2 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

 $^{\prime\prime}$ Jedoch kann jeder Bewerber, der mindestens 18 Jahre alt ist, einen für die Klassen C, C + E, D, D + E und für die Unterklassen D1 und D1 + E gültigen Führerschein erhalten, vorausgesetzt, er ist Inhaber eines im Königlichen Erlass vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E erwähnten Grundqualifikationsnachweises. $^{\prime\prime}$

- Art. 59 Artikel 19 § 3 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
- $^{\prime\prime}$ § 3 Ein Bewerber unter 21 Jahren, der die praktische Prüfung mit einem Fahrzeug der Klassen C oder C + E oder mit einem Fahrzeug der Klassen D oder D + E abgelegt hat, erhält je nach Fall einen Führerschein, der nur für das Führen von Fahrzeugen der Unterklassen C1, C1 + E, D1 oder D1 + E für gültig erklärt ist, es sei denn, er ist Inhaber eines im Königlichen Erlass vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E erwähnten Grundqualifikationsnachweises.

Sobald der Bewerber das Alter von 21 Jahren erreicht, kann ihm ein Führerschein ausgestellt werden, der für das Führen von Fahrzeugen der Klasse C, C + E, D oder D + E für gültig erklärt ist, ohne dass er eine Schulung absolvieren und eine neue theoretische oder praktische Prüfung ablegen muss. Das in Artikel 49 vorgeschriebene Verfahren ist anwendbar."

Art. 60 - Artikel 21 § 1 Absatz 2 desselben Erlasses, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Ein zum Führen von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E oder der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E ausgestellter Führerschein gilt für die Dauer, die auf dem in Artikel $44\,\S\,5$ erwähnten Attest angegeben ist, oder für die Dauer, für die der Berufsbefähigungsnachweis gültig ist. Sind diese Fristen verschieden, ist die Gültigkeitsdauer auf die kürzeste Frist begrenzt."

- Art. 61 In Artikel 21 § 1 Absatz 3 desselben Erlasses werden die Wörter "Diese Periode wird auf drei Jahre gekürzt, wenn der Inhaber bereits 50 Jahre alt ist; außerdem läuft die Gültigkeit eines vor dem Alter von 50 Jahren ausgestellten Führerscheins spätestens dann ab, wenn der Inhaber das Alter von 53 Jahren erreicht." gestrichen.
- Art. 62 In Artikel 25 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 5. September 2002 und 1. September 2006, wird ein \S 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- "§ 3 Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts gelten nicht für die Prüfungen im Hinblick auf den Erhalt eines Führerscheins zum Führen von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D, D + E oder der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E."
 - Art. 63 Im selben Erlass werden aufgehoben:
 - 1. Artikel 27 Nr. 3,
 - 2. Artikel 29 Nr. 1,
 - 3. Artikel 29 Nr. 3.
 - Art. 64 Artikel 44 § 5 Absatz 3 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Das Attest ist fünf Jahre gültig. Das Attest kann jedoch gemäß den Bestimmungen von Anlage 6 für eine kürzere Gültigkeitsdauer ausgestellt werden."

Art. 65 - Artikel 58 § 1 Nr. 6 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"6. pro Klasse oder Unterklasse: Ausstellungsdatum des Führerscheins und des Berufsbefähigungsnachweises sowie Gültigkeitsenddatum dieser Dokumente,".

Art. 66 - In Artikel 63 § 1 desselben Erlasses werden folgende Wörter gestrichen:

"Klassen C, C + E, D und D + E und Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E:

komplette praktische Prüfung

45,00 EUR

praktische Teilprüfung nur auf öffentlicher Straße

37,50 EUR"

- Art. 67 Artikel 74 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. März 2005, wird wie folgt abgeändert:
 - 1. Die Wörter "in den Nummern 2 bis 7" werden durch die Wörter "in den Nummern 2 bis 9" ersetzt.
 - 2. Im selben Artikel wird Nr. 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:
- "2. die Daten in Bezug auf den Führerschein, die als Führerschein geltenden Dokumente und die dafür abgelegten Prüfungen,".
 - 3. Im selben Artikel wird Nr. 6 Absatz 1 durch folgende Bestimmung ersetzt:
- $^{\prime\prime}$ 6. die Daten in Bezug auf die Prüfer, die in Artikel 26 des vorliegenden Erlasses und in Artikel 25 des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E erwähnt sind: $^{\prime\prime}$ 7.
 - 4. Derselbe Artikel wird durch eine Nr. 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
- "9. die Daten in Bezug auf die berufliche Eignung, die dafür geltenden Nachweise und die dafür abgelegten Prüfungen, die im Königlichen Erlass vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E vorgesehen sind."
 - Art. 68 Artikel 75 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:
- 1. Nr. 1 Buchstabe a) wird durch folgende Bestimmung ergänzt [sic, zu lesen ist: wird durch folgende Bestimmung ersetzt]:
- "a) die Ausstellung der Führerscheine und der als Führerschein geltenden Dokumente sowie der Berufsbefähigungsnachweise, die im Königlichen Erlass vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E erwähnt sind,".
 - 2. Im selben Artikel wird Buchstabe *b*) durch folgende Bestimmung ersetzt:
- "b) die Prüfungszentren und die Prüfer, die in Artikel 26 des vorliegenden Erlasses und in Artikel 25 des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E erwähnt sind,".
 - 3. Im selben Artikel wird Nr. 1 wie folgt ergänzt:
- "d) die Prüfungseinrichtungen und Ausbildungszentren, gemäß dem Königlichen Erlass vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E,".
 - 4. Nr. 10 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
- "10. zur Ausstellung der Führerscheine und der als Führerschein geltenden Dokumente sowie der Berufsbefähigungsnachweise, die im Königlichen Erlass vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E erwähnt sind, durch die Behörde,".

- Art. 69 Artikel 76 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:
- 1. In Absatz 2 werden die Wörter "Die in Artikel 74 Nr. 1, 2, 3, 4, 7 und 8 erwähnten Daten" durch die Wörter "Die in Artikel 74 Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 9 erwähnten Daten" ersetzt.
- 2. In Absatz 3 werden die Wörter "Die in Artikel 74 Nr. 1, 2, 3, 4 und 7 erwähnten Daten dürfen den in Artikel 26 erwähnten Prüfern mitgeteilt werden. » durch die Wörter "Die in Artikel 74 Nr. 1, 2, 3, 4, 7 und 9 erwähnten Daten dürfen den Prüfern mitgeteilt werden, die in Artikel 26 des vorliegenden Erlasses und in Artikel 25 des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E erwähnt sind."
- 3. In Absatz 4 werden die Wörter "Die in Artikel 74 Nr. 1, 2, 3 und 4 erwähnten Daten" durch die Wörter "Die in Artikel 74 Nr. 1, 2, 3, 4 und 9 erwähnten Daten" ersetzt.
- 4. In Absatz 5 werden die Wörter "Die in Artikel 74 Nr. 1, 2, 3, 4 und 7 erwähnten Daten" durch die Wörter "Die in Artikel 74 Nr. 1, 2, 3, 4, 7 und 9 erwähnten Daten" ersetzt.
- 5. In Absatz 6 werden die Wörter "Die in Artikel 74 Nr. 1, 2, 3, 4, 7 und 8 erwähnten Daten" durch die Wörter "Die in Artikel 74 Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 9 erwähnten Daten" ersetzt.
 - Art. 70 In Artikel 77 desselben Erlasses wird Absatz 1 durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Die in Artikel 74 Nr. 1, 2, 5, 6, 7 und 9 erwähnten Daten werden zeitlich unbegrenzt aufbewahrt."

- **Art. 71 -** § 1 Anlage 7 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 5. September 2002 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 24. April 2006 und 1. September 2006, wird wie folgt abgeändert:
- 1. Zwischen den Wörtern "90.07: verwendbar" und den Wörtern "II. Nationale Codes" werden die Wörter "95: Führer, der Inhaber des Nachweises ist und den Berufsbefähigungsanforderungen bis zum ... genügt" eingefügt.
 - 2. Ziffer II über die nationalen Codes wird wie folgt ergänzt:
- $^{\prime\prime}$ 121: beschränkt auf Verkehr innerhalb des Königreichs und gegebenenfalls auf Linienverkehr innerhalb des Königreichs über eine Entfernung von höchstens 50 km, gemäß Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E $^{\prime\prime}$.
- Art. 72 § 1 Artikel 8.2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 25. März 1987 und 23. März 1998, wird wie folgt abgeändert:
 - 1. Buchstabe b) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
- "b) auf 18 Jahre für Führer von Fahrzeugen der Klassen D und D + E und der Unterklassen D1 und D1 + E im Personenlinienverkehr über eine Entfernung von höchstens 50 km, die Inhaber eines im Königlichen Erlass vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E erwähnten Berufsbefähigungsnachweises D sind und diesen bei sich tragen,".
 - 2. Buchstabe *d*) mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:
- "d) auf 20 Jahre für Führer von Fahrzeugen der Klassen D und D + E und der Unterklassen D1 und D1 + E im Personenverkehr, die Inhaber eines im Königlichen Erlass vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E erwähnten Berufsbefähigungsnachweises D sind und diesen bei sich tragen;".
- § 2 In Artikel 8.2 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 18. September 1991 und 23. März 1998 wird Nr. 2 Absatz 2 Buchstabe b) durch folgende Bestimmung ersetzt:
- *"b)* auf 18 Jahre für Führer von Fahrzeugen der Klassen C und C + E und der Unterklassen C1 und C1 + E, die Inhaber eines im Königlichen Erlass vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E erwähnten Berufsbefähigungsnachweises C sind und diesen bei sich tragen,".
- § 3 Artikel 59.2 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 18. September 1991, 29. Mai 1996, 23. März 1998, 14. Mai 2002 und 22. März 2004, wird aufgehoben.

KAPITEL 2 - Übergangsbestimmungen

- **Art. 73 -** § 1 In Abweichung von Artikel 3 § 2 sind von der Verpflichtung befreit, über einen Berufsbefähigungsnachweis zu verfügen:
- 1. bis zum 10. September 2016: die in Artikel $5 \ \S \ 1$ Nr. 2 erwähnten Fahrer, die Inhaber eines belgischen oder europäischen Führerscheins sind,
- 2. bis zum 10. September 2015: die in Artikel 5 \S 2 Nr. 2 erwähnten Fahrer, die Inhaber eines belgischen oder europäischen Führerscheins sind.
- \S 2 Bei der Ersetzung des in Artikel 8 \S 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten Dokuments für die in \S 1 Nr. 1 erwähnten Fahrer im Zeitraum zwischen dem 10. September 2009 und dem 9. September 2016 wird auf Anfrage des Fahrers der Code 95 von der in Artikel 8 \S 2 erwähnten Behörde auf diesem Dokument angebracht.

In diesem Fall ist der Berufsbefähigungsnachweis spätestens bis zum 9. September 2016 gültig.

- Legt der Fahrer anlässlich dieser Ersetzung jedoch den Beweis vor, dass er durch die Absolvierung einer Weiterbildung in den fünf Jahren vor dem Datum der Verlängerung 35 Kreditpunkte erworben hat, beträgt die Gültigkeitsdauer des Berufsbefähigungsnachweises fünf Jahre.
- § 3 Bei der Ersetzung des in Artikel 8 § 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten Dokuments für die in § 1 Nr. 2 erwähnten Fahrer im Zeitraum zwischen dem 10. September 2008 und dem 9. September 2015 wird auf Anfrage des Fahrers der Code 95 von der in Artikel 8 § 2 erwähnten Behörde auf diesem Dokument angebracht.

In diesem Fall ist der Berufsbefähigungsnachweis spätestens bis zum 9. September 2015 gültig.

Legt der Fahrer anlässlich dieser Ersetzung jedoch den Beweis vor, dass er durch die Absolvierung einer Weiterbildung in den fünf Jahren vor dem Datum der Verlängerung 35 Kreditpunkte erworben hat, beträgt die Gültigkeitsdauer des Berufsbefähigungsnachweises fünf Jahre.

- **Art. 74 -** In Abweichung von Artikel 3 § 3 sind die Fahrer von Fahrzeugen der Gruppe C bis zum 10. September 2009 von der Verpflichtung befreit, einen Grundqualifikationsnachweis zu erwerben.
- Art. 75 In Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 47 § 3 und von Artikel 50 § 3 gilt das Ausbildungsprogramm in Ermangelung einer Entscheidung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Erhalt des Antrags auf Billigung des Ausbildungsprogramms, eingegangen im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 10. September 2009, als gebilligt.
- Art. 76 Ab dem 1. Januar 2008 können die in Titel III Kapitel 2, in Titel IV Kapitel 2 und in Titel V Kapitel I erwähnten Zulassungsanträge eingereicht und die entsprechenden Zulassungen vom Minister erteilt werden.

Die Zulassungen werden erst ab dem 10. September 2008 wirksam, außer in den Fällen, wo die Zulassungen nach diesem Datum erteilt werden.

In Abweichung von Absatz 2 werden die Zulassungen der Prüfungseinrichtungen für den Teil der Prüfung für Fahrer von Fahrzeugen der Gruppe C erst ab dem 10. September 2009 wirksam.

KAPITEL 3 - Inkrafttreten

Art. 77 - Vorliegender Erlass tritt am 10. September 2008 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 76, die am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

In Abweichung von Absatz 1 treten die Bestimmungen, die in den Artikeln 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70 und 72 vorgesehen sind, für Führer von Fahrzeugen der Gruppe C erst ab dem 10. September 2009 in Kraft.

KAPITEL 4 - Ausführung

Art. 78 - Unser Minister des Innern, Unser Minister der Landesverteidigung und Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verkehrssicherheit gehört, sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 4. Mai 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
P. DEWAEL

Der Minister der Landesverteidigung
A. FLAHAUT

Der Minister der Mobilität
R. LANDUYT

Anlage zum Königlichen Erlass vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E

Liste der Kenntnisbereiche für die Grundqualifikation und die Weiterbildung

1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln

Führerscheinklassen C, C + E, C1, C1 + E und D, D + E, D1, D1 + E

1.1 Ziel: Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung

Drehmomentkurven, Leistungskurven, spezifische Verbrauchskurven eines Motors, optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers, optimaler Drehzahlbereich beim Schalten.

1.2 Ziel: Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen.

Besonderheiten der Zweikreisbremsanlage mit pneumatischer Übertragungseinrichtung, Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage, kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage, bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung, Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs, Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle, Verhalten bei Defekten.

1.3 Ziel: Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs

Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß den Punkten 1.1 und 1.2.

Führerscheinklassen C, C + E, C1, C1 + E

1.4 Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs

Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Berechnung des Nutzvolumens, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt, Arten von Verpackungen und Lastträgern.

Wichtigste Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist, Feststell- und Verzurrtechniken, Verwendung der Zurrgurte, Überprüfung der Haltevorrichtungen, Einsatz des Umschlaggeräts, Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane.

Führerscheinklassen D, D + E, D1, D1 + E

1.5 Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste

Richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Fahrzeugs, rücksichtsvolles Verkehrsverhalten, Positionierung auf der Fahrbahn, sanftes Abbremsen, Beachtung der Überhänge, Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmern vorbehaltene Verkehrswege), angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Fahrzeugs und die Erfüllung anderer dem Fahrer obliegenden Aufgaben, Umgang mit den Fahrgästen, Besonderheiten der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen (Behinderte, Kinder).

1.6 Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs

Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt.

2. Anwendung der Vorschriften

2.1 Ziel: Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr

Höchstzulässige Arbeitszeiten in der Verkehrsbranche; Grundsätze, Anwendung und Auswirkungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85; Sanktionen für den Fall, dass der Fahrtenschreiber nicht benutzt, falsch benutzt oder verfälscht wird; Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für den Kraftverkehr: Rechte und Pflichten der Kraftfahrer im Bereich der Grundqualifikation und der Weiterbildung.

2.2 Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr

Beförderungsgenehmigungen, Verpflichtungen im Rahmen der Musterverträge für die Güterbeförderung, Erstellen von Beförderungsdokumenten, Genehmigungen im internationalen Verkehr, Verpflichtungen im Rahmen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), Erstellen des internationalen Frachtbriefs, Überschreiten der Grenzen, Verkehrskommissionäre, besondere Begleitdokumente für die Güter.

Führerscheinklassen D, D + E, D1, D1 + E

2.3 Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr

Beförderung bestimmter Personengruppen, Sicherheitsausstattung in Bussen, Sicherheitsgurte, Beladen des Fahrzeugs.

3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

3.1 Ziel: Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle

Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche, Verkehrsunfallstatistiken, Beteiligung von Lastkraftwagen/Bussen, menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen.

3.2 Ziel: Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen

Allgemeine Information, Folgen für die Fahrer, Vorbeugungsmaßnahmen, Checkliste für Überprüfungen, Rechtsvorschriften betreffend die Verantwortung der Kraftverkehrsunternehmer.

3.3 Ziel: Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen

Grundsätze der Ergonomie: gesundheitsbedenkliche Bewegungen und Haltungen, physische Kondition, Übungen für den Umgang mit Lasten, individueller Schutz.

3.4 Ziel: Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung

Grundsätze einer gesunden und ausgewogenen Ernährung, Auswirkungen von Alkohol, Arzneimitteln oder jedem Stoff, der eine Änderung des Verhaltens bewirken kann, Symptome, Ursachen, Auswirkungen von Müdigkeit und Stress, grundlegende Rolle des Zyklus von Aktivität/Ruhezeit.

3.5 Ziel: Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen

Verhalten in Notfällen: Einschätzung der Lage, Vermeidung von Nachfolgeunfällen, Verständigung der Hilfskräfte, Bergung von Verletzten und Leistung erster Hilfe, Reaktion bei Brand, Evakuierung der Mitfahrer des LKW bzw. der Fahrgäste des Busses, Gewährleistung der Sicherheit aller Fahrgäste, Vorgehen bei Gewalttaten, Grundprinzipien für die Erstellung der einvernehmlichen Unfallmeldung.

3.6 Ziel: Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt

Verhalten des Fahrers und Ansehen des Unternehmens: Bedeutung der Qualität der Leistung des Fahrers für das Unternehmen, unterschiedliche Rollen des Fahrers, unterschiedliche Gesprächspartner des Fahrers, Wartung des Fahrzeugs, Arbeitsorganisation, kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits.

Führerscheinklassen C, C + E, C1, C1 + E

3.7 Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung

Kraftverkehr im Verhältnis zu bestimmten Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlader) unterschiedliche Tätigkeiten im Kraftverkehr (gewerblicher Güterverkehr, Werkverkehr, Transporthilfstätigkeiten), Organisation der wichtigsten Arten von Verkehrsunternehmen oder Transporthilfstätigkeiten, unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen, temperaturgeführte Transporte usw.), Weiterentwicklung der Branche (Diversifizierung des Leistungsangebots, Huckepackverkehr, Subunternehmer usw.).

Führerscheinklassen D, D + E, D1, D1 + E

3.8 Ziel: Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung

Personenkraftverkehr im Verhältnis zu den verschiedenen Verkehrsmitteln zur Beförderung von Personen (Bahn, Personenkraftwagen), unterschiedliche Tätigkeiten im Personenkraftverkehr, Überschreiten der Grenzen (internationaler Personenkraftverkehr), Organisation der wichtigsten Arten von Personenkraftverkehrsunternehmen.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen E C1, E D1 und E beigefügt zu werden

Gegeben zu Brüssel, den 4. Mai 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
P. DEWAEL

Der Minister der Landesverteidigung
A. FLAHAUT

Der Minister der Mobilität
R. LANDUYT

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN EN FEDERALE OVERHEIDSDIENST WERKGELEGENHEID, ARBEID EN SOCIAAL OVERLEG

N. 2008 — 3751 [C - 2008/00878]

9 SEPTEMBER 2008. — Koninklijk besluit tot aanpassing van het bedrag van het fonds voor preventie van zware ongevallen

ALBERT II, Koning der Belgen, Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 21 januari 1987 ter stijving van het fonds voor risico's van zware ongevallen en van het fonds voor preventie van zware ongevallen, inzonderheid op artikel 7, § 2bis, ingevoegd bij de wet van 29 december 1990 en gewijzigd bij de wetten van 26 juni 1992, 6 augustus 1993 en 26 mei 2002;

Gelet op het advies van de Inspecteur van Financiën, gegeven op 1 februari 2007:

Gelet op de akkoordbevinding van onze Minister van Begroting van 22 april 2008;

Gelet op de gecoördineerde wetten op de Raad van State, artikel 3, § 1, eerste lid;

Op de voordracht van onze Minister van Binnenlandse Zaken en Onze Minister van Werk en op het advies van Onze in Raad vergaderde Ministers.

Hebben Wij besloten en besluiten Wij:

- **Artikel 1.** In artikel 7, § 2bis, 2°, eerste lid, a) van de wet van 21 januari 1987 ter stijving van het fonds voor risico's van zware ongevallen en van het fonds voor preventie van zware ongevallen wordt « 60 000 000 frank » vervangen door « twee miljoen euro ».
 - Art. 2. Dit besluit heeft uitwerking met ingang van 1 januari 2008.
- **Art. 3.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken en Onze Minister van Werk zijn, ieder wat hem betreft, belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Athene, 9 september 2008.

ALBERT

Van Koningswege:

De Minister van Binnenlandse Zaken, P. DEWAEL De Minister van Werk, Mevr. J. MILQUET

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR ET SERVICE PUBLIC FEDERAL EMPLOI, TRAVAIL ET CONCERTATION SOCIALE

F. 2008 — 3751 [C - 2008/00878]

9 SEPTEMBRE 2008. — Arrêté royal adaptant le montant du fonds pour la prévention des accidents majeurs

ALBERT II, Roi des Belges, A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 21 janvier 1987 relative à l'alimentation du fonds pour les risques d'accidents majeurs et du fonds pour la prévention des accidents majeurs, notamment l'article 7, § 2bis, inséré par la loi du 29 décembre 1990 et modifié par les lois des 26 juin 1992, 6 août 1993 et 26 mai 2002;

Vu l'avis de l'Inspecteur des Finances, donné le 1er février 2007;

Vu l'accord du Ministre du Budget, donné le 22 avril 2008;

Vu les lois coordonnées sur le Conseil d'Etat, l'article 3, § $1^{\rm er}$, alinéa $1^{\rm er}$;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur et de Notre Ministre de l'Emploi et de l'avis de Nos Ministres qui en ont délibéré en Conseil.

Nous avons arrêté et arrêtons :

- **Article 1^{er}.** Dans l'article 7, § 2*bis*, 1^{er} alinéa, *a*) de la loi du 21 janvier 1987 relative à l'alimentation du fonds pour les risques d'accidents majeurs et du fonds pour la prévention des accidents majeurs, les mots « 60 000 000 de francs » sont remplacées par les mots « deux millions d'euros ».
 - Art. 2. Le présent arrêté produit ses effets le 1er janvier 2008.
- **Art. 3.** Notre Ministre de l'Intérieur et Notre Ministre de l'Emploi sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Athènes le 9 septembre 2008.

ALBERT

Par le Roi : Le Ministre de l'Intérieur, P. DEWAEL Le Ministre de l'Emploi, Mme J. MILQUET